

toris datio nunmehr bey uns allerdings jurisdictionis. Derowegen kan nun derjenige Magistratus, darunter der Mündel sonst seiner Person wegen gehöret, auch den Vormund geben: Also bekommt nun denselben ein impubes illustis wenn er ein Unmittelbarer Reichs-Stand ist / von dem Kaiserlichen Cammer-Gerichte, ist er aber ein mittelbares Reichs-Glied / von demjenigen Reichs-Stande oder Fürsten, unter dessen Jurisdiction er lebet, Adelige Kinder bekommen ihn von ihren Landes-Herrn, Bürgerlichen Standes aber, und zwar die Kinder derer Geistlichen erhalten solchen von Geistlichen Consistorio, derer Universitäts-Verwandten vom Concilio Academico, andere Bürger von der ordentlichen Stadt-Obrigkeit, und endlich die Bauers-Kinder werden von ihren Gerichts-Herrn bevormundet.

Tutoris excusatio, die Entschuldigung von der Vormundschaft, ist eine Anrufung des Richterlichen Amtes, dadurch jemand aus einer rechtmässigen Ursach bittet, daß er von der Vormundschaft möge befreyet bleiben.

Tutoris remotio, die Abschaffung eines Vormundes.

Tutoris satisfactio, die Bürgschaft oder Versicherung eines Vormunds, daß er des Pupillen Güter getreulich vorstehen wolle.

Tutorium, ist das von der Obrigkeit dem Vormund ertheilte schriftliche Zeugnuß, daß er zum Vormund constituirt und bestättiget, und ihm die Verwaltung decernirt und anbefohlen worden seye.

Tutus, a um, sicher, Tutius, sicherer.

Tutus locus, ein Ort, wo man sicher agiren kan. L. plerique ff. de in jus vocand.

Tympanum, ein Rad, darinnen man gehen und große Lasten damit aufheben kan, ein Kranich. L. 19. §. 1. ff. Locat.

Tympana orum, Perlen, so auf einer Seitenrund, auf der andern aber flach sind. L. 32. §. ff. de auro, argent. mund. legat.

Tyrannis, die Tyrannen, Büterey, Grausamkeit, ein gemein Regiment, darinnen einer allein regieret, und nur auf seinen Nutzen siehet.

Tyrannus, ein Tyrann, Bütereich, it. der in einem gemeinen Wesen allein regieret, und nur auf seinen eigenen Nutzen siehet.

Tyro, ein Anfänger, junger Kriegsmann, Lehrling. Vid. Tiro.

Tyrones, heissen 1) die Jünglinge, so 18. Jahr alt sind, 2) diejenigen, so zwar noch nicht in die Compagnien bey denen Römern theilt, aber doch sonst schon erwehlt waren, daß sie im Krieg dienen mußten, auf gemeiner Stadt-Kosten reiseten, und unter dem campiductore, oder einem Officier gemustert wurden. L. 43. 42. ff. de testam. milit. L. 4. in ff. de re militar. 3) alle und jede Lehrlingen, oder die, so in einer Sach unterrichtet werden.

V.

VAcans, ledig, leer.

Vacans Domus, ein Haus, das von niemand bewohnet wird. L. pen. §. 1. ff. de usu & habitation.

Vacantes areas Plätze, so einer Stadt weder Nutzen noch Zierde geben. L. 41. C. de operib, public.

Vacans pecunia, Geld, das man nicht auf Zinse ausleihet. Hac pecunia pupillo vacat. Der Pupill muß den Schaden tragen, daß dieses Geld müßig da lieget. L. 12. §. ff. de adminitr. tutor.

Vacantia bona, Güter, so weder einen Erben noch einen Besitzer haben. L. 2. in. ff. ad Senatus-conf. Tertullian. L. 38. ff. de jure fisci. Erblose, Herrenlose Güter, mithin nach dem Lege Julia dem Fisco heimfallen. L. 96. §. 1. L. 114. §. Quæ ab intestato. ff. de Legat. Lib. 1. L. 50. ff. de manumiss. test. L. 6. §. Esfisco ff. ad

ff. ad Trebell. L. 6. §. Certe ff. si quis omiffi
causa. test. L. 1. §. 1. L. ultim. ff. de success. ed
L. 1. §. Divus. L. 41. ff. de jure fisc. L. 18. ff.
de ulucap L. 10. §. ult. & L. 19 ff. de divers.
temp. L. 10. C. de inoffic. test. L. 22. C. de
appellat. L. 1. C. de quadr. præscript. L. 1. C.
de donat. inter vir. & ux. L. pen. & L. ult. de
vacation. Lib. 10. C. Sueton. in Vespasian.
c. 8 Symmach. epist. 41.

Vacantes, heißen in L. 2. C. ut dignit. ord. ser-
vet. Lib. XII. diejenigen, so entweder jetzt kein
öffentliches Amt haben, oder noch keines ge-
habt haben. Item die leeren Plätze bey de-
nen Soldaten.

Vacanz wird genennet, wann ein Amt oder
Dienst oder Stelle offen stehet oder leer
wird. Item die Feiertage bey denen Ge-
richten.

Vacare, ledig seyn, offen stehen, ꝛ. E. es ist eine
Stelle, Amt, ꝛ. vacirend, vacant, ledig.

Vacat, es ist leer, ledig.

Vacatio die Ruhe, Muße, eine Vacanz, es
heisset auch die Entschuldigung von Bürger-
lichen muneribus. L. 5. §. f. in f. ff. de mune-
rib. & honorib.

Vacatio munerum, die Ledigstellung der Mem-
ter.

Vaccæ ferreæ, eiserne Ruhe, so auf denen Güt-
tern hatten, und bey Abtretung derselben
in gleicher Anzahl und Güte wieder müssen
geliefert werden, sie mögen inzwischen und
Zeit währenden Pachts gestorben seyn oder
nicht.

Vacillare, hin und wieder wanken, wankelmü-
thig seyn, nicht auf einer Rede bleiben.

Vacillans testis, ein Zeug, der nicht auf einer
Rede bleibt, sondern bald dieses bald jenes
vorbringeret.

Vacillatio, der Actus selbst, das Hin- und Her-
Wanken, das Wankelmüthig seyn im Re-
den oder Thun.

Vacuare, ausleeren, ledig machen.

Vacuus, leer, ledig.

Vacua tabula Schreib-Tafeln, worauf nichts
geschrieben stehet. L. 1. ff. de injukt. rupt.

Vacua pecunia, feyrendes in der Cassa liegendes
Geld, so keinen Zins tråget. L. 28. ff.
Deposit. L. 24. ff. de præscr. verbis. L. 12. in
f. ff. de administ. tutor.

Vacuus fundus, ein Gut, das von niemand
beseßen wird, das keinen Besizer hat. L. 33.
ff. Locat.

Vadimonium, die Bürgschaft.

Vagabundus, a, um, umschweiffig, Substantivè,
ein Herumstreicher, Landlaufer, der in der
Welt von einem Ort zum andern herumfäh-
ret, und weder ein gewisses Domicilium noch
eine Wohnung hat. Tusch. Lit. V. Concl.
10. Gloss. in L. ejus qui §. fin. ad Municip.
Bartol. in L. 4. §. Prætor ait de Damn. infect.
Chassan. ad Consuetud. Burgund. rub. 12. n.
13. tit. de Professor. Damhoud. Prax. Crim.
cap. 31. n. 15. Mornac. ad L. 17. ff. de Ædil.
Edict. Gloss. ad marg. vagabund. Coler de
Proc. Exec. part. 2. cap. 1. n. 71. Carpzov. in
Proc. tit. 3. art. 1. n. 63.

Vagabundi, Hünerefänger, Gart-Brüder,
Landsknechte, Herrenlose Knechte, Land-
streiner.

Vagant, einer der überall herumschweifft, und
im Land umher ziehet.

Vagare, iren, herumschweiften, herum lauf-
fen.

Vagare extra oleas, von seiner vorhabenden
Materie auf andere Dinge fallen.

Vale, Lebewohl, Gott befohlen, Adieu; wird
bey Lateinischen Briefen, insgemein bey
Beschluss, zu letzt gesetzt.

Valetudinarium, ein Kranken-Haus, Sie-
chen-Haus, worein man die Krancke thut,
solche zu curiren, ein Kranken-Spital.

Valerudinarium, einer der an einer grossen
Kranckheit darnieder lieget, und nicht ohne
sondere Gefahr ausgehen kan. L. quæritum
ff. de re judicat.

Valerudinarii medici, Aerzte, so einem Kran-
cken-Haus vorgesezet sind, daß sie die Kran-
cken curiren sollen.

Valerudo, die Gesundheit oder Kranckheit,
doch wird gemeinlich adverba valerudo ge-
setzt,

setzt, wann es eine Krauckheit bedeuten soll. L. 14. ff. de adlit. edict.

Valor, der Werth eines Dinges, oder was ein Ding werth ist, und wie man es anwenden kan, die Würdigung, Estimation, oder Valuation der Münz Sorten.

Valor monetæ externus, der äusserliche Werth oder Würdigung eines Gelds, wie hoch es nemlich von dem Landes Fürsten gesetzt ist, oder angenommen werden muß.

Valor monetæ internus, das Gehalt und Gewicht, Schrot und Korn, wie viel nemlich eine Münz dem Gewicht und der Materie nach werth ist.

Valvasini werden II. Feud. 10. §. 1. & I. Feud. 15. die geringere oder schlechtesten valvasores genannt.

Valvasores majores sind diejenige, so von dem Kayser oder König ohne hohe Würde (dignitate regali) mit einem Volck oder einem Theil des Volcks, oder mit einem Schloß oder Stadt zc. sind belehnet worden. II. Feud. 10. junct. I. Feud. 1. pr. in f. 14. in pr. & §. 1.

Valvasores minores, werden diejenigen genannt, welche von einem Herzog oder Grafen mit einem Gut sind belehnet worden. Struv. de feudis cap. 5. aph. 12. in f.

Valuta von demselben, ist ein in Wechselbriefen befindliches Wort, und bedeutet so viel, daß der Trassant oder Geber des Wechselbriefs von dem Remittenten das Geld oder den Werth richtig empfangen habe. Sonsten wird die Valuta auf unterschiedliche Art exprimiret, dann zuweilen setzt man schlechtweg: Valuta von demselben/ zuweilen aber thut man das Wort empfangen noch darzu. v. gr. Valuta von demselben empfangen/ da dann von einigen Rechtslehrern zwischen beeden Formalien dieser Unterschied gemacht werden will, daß im Fall, der das Wort empfangen ausgelassen, es ein klares Indicum seye, daß die würckliche Bezahlung nicht geschehen, sondern der Wechselbrief bloß in Hoffnung künfftig empfangender Zah-

lung ausgestellt worden. Stryk. dissert. de accept. lit. camb. cap. 3. §. 16 Bode de camb. thes 6 lit. b. pag. 26. Zipfel tr. von Wechsels Briefen Sect. 6. p. 137. Allein nach der heutzigen Uiance laufft es auf eines hinaus, ob das Wort empfangen ausdrücklich hinzu gesetzt worden oder nicht, weshalb denn der angegebene Unterschied mehr in einer vergeblichen theoretischen Subtilität, als auf einiger Realität beruhet. annotante D. König in not. ad ordinat. Cambial. Lips. §. 3. verb. valuta. Ferner wird die Valuta zuweilen auch auf die Art exprimirt: Valuta oder den Werth baar / oder an Waaren empfangen / welche Formul zwar die allerbeste, sicherste und deutlichste ist, die Formul aber, den Werth von / oder in mir selbst / wird alsdann gebraucht, wenn jemand einen Wechselbrief auf einen, der ihm bereits vorhin schon schuldig ist, trassiret, und solchen an seinen Factorn oder Correspondenten übersendet, damit er ihme die Acceptation, und zur Verfallzeit die Bezahlung procuriren, und so dann ihme das Geld, oder sonst nach seiner Ordre remittiren möge. Zipfel I. c. p. 136. Stryk cit. dissert. c. 3. §. 10. Endlich setzt man auch zuweilen: Valuta oder den Werth habe in Rechnung / welche Formul theils bey Retour Briefen, oder denenjenigen Wechselbriefen, welche vor einen an andere Ort furnirten Wechselbrief gegeben werden, um solche auf eine gewisse Zeit, oder welches gemeiniglich geschiehet, auf die nechstfolgende Messe zu bezahlen, theils auch alsdann gebräuchlich ist, wann der Geber des Wechselbriefs, und der andere, welchem zu gut der Wechsel furniret wird, miteinander in offener Handlung stehen. König loc. cit.

Vanescere, zu nichte werden.

Vanitas, die Eitelkeit, Nichtigkeit.

Vanus, nichtig, eitel, vergeblich, nichts werth.

Vana actio, eine Klag, da man nichts dadurch erlangen kan.

Varians, veränderlich, unbeständig.

Uu uu

Varians

Varians testis, ein Zeug, der nicht auf einer Rede bleibt.

Variare, iren, verändern, nicht auf einer Rede bleiben, hin und her wandern.

Variatio, die Veränderung, it. wann man nicht auf einer Rede bleibt.

Varie, mancherley, unterschiedlich.

Varietas, die Mannigfaltigkeit, Vielfältigkeit, Veränderung.

Varius, einer der bey einer Sache allerley Beitrag treibet, it. der bald so, bald anderst redet.

Varus, der einwärts krum gebogene Beine hat. **Varius**, der auswärts krum gebogene Beine hat. L. 10. ff. de ædilit. edict.

Vas, vadis, ein Bürg.

Vas, vasis, ein Gefäß, darein man etwas fasset.

Vasarium, der Hausrath von allerley Gefäßen.

Vascularius, einer der solche Gefäße machet. L. 20. ff. §. ult. de præscr. verbis L. pen. ff. de aur. argent. L. ult. ff. de oblig. & action.

Vasallagium, die Lehns-Pflicht, ist ein Eyd, dadurch der Vasall sich dem Lehn-Herrn bey der Investitur verbindet, treu, hold und gewärtig zu seyn. Vid. Struvii Syntagm. jur. feud. Cap. 8. aph. 6. num. 5.

Vasallus, ein Lehn-Mann, Dienstmann, der von einem andern eine Sach zur Lehen trägt.

Vasallus minor, subvasallus, der Aßter-Lehn Mann Lehn-Schultheiß. Kœppen 1. decif. 17. n. 14.

Vastare, iren, verwüsten, zerstöhren.

Vastator, ein Verwüster, Zerstöhrender.

Vates, ein Wahrsager, it. ein Poëte:

Vaticinari, iren, weissagen, prophezeihen, das Künfftige vorher sagen.

Vaticinatio, seine Prophezehung, eine Weiss-

Vaticinium,) sagung.

Uberare, iren, fruchtbar seyn.

Uberias, die Fruchtbarkeit.

Vectigal, der Accis, das Ungeld, Steuer, Zins, Zoll, und dergleichen, ist 1) insgemein alles dasjenige, so dem Fisco oder der Republicque muß contribuiren werden, es mag Nahmen haben wie es will, 2) insonderheit aber bedeutet es dasjenige, was als ein Zoll muß prästiret werden, für die aus- und eingehende Waaren. Rubr. de publican. & vectigal.

Vectigal portorium, wird derjenige Zoll genennet, so für Ein- und Ausfuhrung der Waaren bezahlt wird. L. 3. C. de vectigal.

Vectigas pedagium, ist derjenige Zoll, welcher von den Durchreisenden bezahlt wird. C. quanquam X. de Censib. in 6to.

Vectigalis, Zinsbar Steuerbar.

Vectigalis ager, ein Erbzins-Gut, welches jemand auf ewig vermiethet wird, oder also, daß so lang für solches der Erbzins (vectigal, canon) prästiret wird, so lang sollte es weder ihm noch seinen Nachfolgern genommen werden.

Vectigalis actio, die Klage, so wegen eines solchen Erbzins-Guts angestellet wird. L. 15. §. si de ff. de damno infect. L. 66. ff. de eviction.

Vectores, die so auf einem Schiffe als Passagiers fahren. L. 1. §. f. L. 3. §. 5. ff. nautæ, caupon. stabular. L. 1. ff. furt. advers. naut. L. 2. pr. & §. seqq. ff. ad Legem Rhodiam de jactu. L. 1. in f. ff. arb. furt. casl.

Vectura, die Fuhr, es geschehe solche mit Ochsen, Pferden, Cameelen oder Schiffen. L. 26. ff. de petit. hæred. L. 62. ff. de rei vindic. L. 15. §. item. ff. Locati. L. ult. ff. ad L. Rhodiam.

Vegetari, erquicket werden. L. 1. C. de custod. reorum.

Vehemens, hefftig.

Vehemens præsumtio, eine starke Vermuthung, eine gewaltige Muthmassung.

Vehementer, hefftiglich

Vehementia, die Hefftigkeit, Gewalt.

Vehicula, eine kleine Chaise. L. un. C. de honor. vehic. Lib. 11.

Vehem

Vehm: Gericht / so hieß man Vorzeiten in Westphalen das peinliche Hals: Gericht, in welchen allerhand Criminal - Sachen gang geschwind und in der Stille abgethan wurden. Es hat seinem Nahmen von der Feim oder Vehm: Städte / womit man noch heutiges Tages den Ort, wo Galgen und Rad stehet, zu benennen pfleget: Daher sagt man auch ein abgefeymter Dieb / welcher schon mehr als einmal unter des Henckers Händen gewesen. Es ward auch sonst genennet des Heil. Reichs heimliches Gericht, Westphälisch: Gericht. Sie werden auch von einigen Venta genannt, welches aber ein teutsch Wort ist von Werren / welches so viel heisset, als sich mit einem Gerichtlich einlassen: Andere wollen es von Wissen herleiten, weil die Schöpffen dieses Gerichts zu alten Zeiten wissende Mannen genennet wurden. Man gibt vor, es habe dasselbige Carolus M. zu erst aufgebracht, weil sich die Westphäler, als ein hartes Volck weder zur Christl. Religion bekennen noch sich ihm unterwerffen wollen: Hernach haben sich verschiedene Päbste, Kayser, Fürsten und Bischöffe gefunden, welche es confirmiret und verbessert haben. Der Präsident in diesem Gericht hieß der Frey: Graff / und seine Beysitzer die Frey: Schöpffen. Sie musten ehrlicher Geburt, und eines untadelhaften Wandels seyn. Ihr Privilegium war, daß sie auf freyer Straffe ohne Waffen gehen kunten, und sie bey hoher Straffe niemand angreifen, durffte: ingleichen, daß, wenn sie eines Verbrechens wegen angeklagt worden, sie nicht eher als nach vorhergegangener Citation, welche 6. Wochen und 3. Tag Zeit haben muste, verdammt werden kunten. Wofern sie aber etwas ausplauderten, wurden sie sehr hart gestrafft. Das Gericht war mehrentheils auf freyem Felde gehalten, da sich der Frey: Graf auf einen Stuhl in der Mitten, die andern Schöpffen aber ringsherum setzten. Die Sachen, welche daselbst vorgegangen, waren allerley, wenn einer etwas wider seine Ehre begangen hatte,

oder auch deswegen nicht vor Gericht erscheinen wolte. Also muste sich auch ein jedweder vor diesem Gerichte stellen, und sich mündlich verantworten, wiewohl in denen letzten Zeiten auch einige Straffen dabey vorgekommen. Die Urthel fasten sie in der Stille ab, sodann muste der jüngste Richter, welcher der Frohn genennet ward, einen Geistlichen zu sich nehmen, und den Verbrecher auffuchen. So bald er ihn ertappet, muste ihm der Geistliche das H. Abendmahl reichen, der Frohn aber warff ihn einen Strick um den Hals, und hieng ihn an den nechsten Baum. Weil aber bey dergleichen Gericht viel Unrecht vorgegieng, und auch grosse Fürsten und Herrnsich darwider legten, so ist es endlich von Kayser Carln dem V. abgeschafft worden. Meibomius de Irmensula Saxon. c. 12. Winckelmann. notit. veteris Saxo - Westphaliz 4 6. Schottelius de ant. German. jurib. c. 29. Jo. Burc. Menckenius dissert. de Feimeris Lipsiz 1717. Thomaf. de vera origine, natura, progressu & interitu judic. Westphaliorum. Hal. 1711.

Vela, Zübhänge, welche der Kält oder des Schattens wegen sind gebraucht worden. L. 17. §. quæ tabulæ. ff. de action. emt. L. 41. §. item hoc ff. de Legat. 1. L. 12. §. si domus. ff. de instr. vel instrum. legat.

Velamentum heisset in L. 52. §. si in coëunda ff. Pro socio, eine Ersetzung, Erfüllung, in L. velamento C. de postuland. aber heisset es ein Prätext, Decke, Mäntelchen, Vorwand, Schein, dadurch etwas geschieht.

Velare, verbergen, verheelen, verdecken, unterdrücken.

Vellejanum Senatus Consultum siehe Senatus Consultum Vellejanum.

Vena, eine Ader, Item wird gesagt, eine gute venam poëticam haben, das ist, glücklich in der Poesie seyn, einen guten Poeten abgeben.

Venæ aquarum, die Wasser: Adern, die unterirdischen Gänge des Wassers. L. 21. ff. de aqua & aqua pluv. &c.

U u u z

Venæ

Venæ fontis. Die Adern eines Bronnens. L. 34. §. in f. ff. de servitut. rustic.
Venæ metalorum. Erz, Adern, Erz, Gänge. L. 13. §. inde est ff. de usufr.
Venæ ferri. Eisen Adern. L. 1. C. de fabricens.
Venalis. feil, was zu verkauffen ist.
Venalis sententia, ein Urtheil das der Richter wegen des empfangenen Gelds gesprochen hat.
Venalitia familia, Knechte die man verkauffen will. L. 31. §. f. ff. de donation. inter vir. & uxor.
Venalitiam exercere vitam, einen Slaven Verkaufser abgeben. L. 63. §. f. ff. de Legat. 3.
Venalitarii, Knecht und Slaven verkäufer, oder Händler. L. 207. §. de verb. signif. L. 1. §. 1. ff. de tributor. action.
Venalitium, der Zoll, den man für öffentlich zum Verkauf ausgestellte Sachen bezahlen muß. L. 4 C. de prox. sac. scriu.
Venalisiter, Rauffs weiß, zum Rauff.
Venatio. die Jagd, ist eine Art die wilden Thiere durch deren Verfolgung zu occupiren.
Venatio major. oder superior, die hohe Jagd, da man das grobe, hohe, grosse, schwarze und rothe Wildpret jagen darff, als da sind Hirsche, wilde Schwein, Bären, Trappen, Auerehannen, Hasel, Hünner, Birck, Hünner, Schwänen zc.
Venatio minor, die Nieder Jagd, Nieder Wildbahn, klein Weidwerck, zu welchem gehören die Dachsen, Hasen, wilde Katzen, Feldhühner, Schnepffen, Enten, und andere dergleichen Wasser Vögel, wilde Tauben, Krammets Vögel, Lerchen zc. doch muß man sich hierinnen überall nach eines jeden Landes Herkommen richten, was zu der hohen oder niedern Wildbahn gerechnet wird.
Venationes, wurden diejenigen Spiel bey denen Römern genennt, darinnen die wilden Thiere mit grosser Gefahr von denen so solche bestritten, erlegt wurden, L. 1. §. bestias ff. de postuland. L. 122. ff. de legat. 1.

Venatorius ludus, eine Art ersibeschriebener Straff, L. au damnum. §. f. ff. de poenis.
Venator, ein Jäger.
Vendere, verkauffen, wird auch für kauffen gesetzt, in L. 7. §. qui bona. ff. pro emto.
Vendihilis, das leicht zu verkauffen ist, das jedermann gern hat.
Vendibili, vino non opus est hedera, wo man guten Wein feil hat, darff man kein Zeichen ausstecken.
Vendicare, ciren, zueignen, ihm selbst zumessen, für eigen ansprechen, oder eine Sach in Anspruch nehmen.
Vindicatio. die Zueignung, in Anspruch nehmen.
Venditare, feil haben, ein Ding für etwas ausgeben, sich einer Sach berühmen.
Venditatio, das Feilbieten u. das Prahlen.
Venditio, die Verkaufung ist ein Contract, da eine gewisse Sach für ein gewisses bestimmtes pretium gegeben wird. pr. Inst. de emt. vendit.
Venditio in assem. die Versekung oder Verpfändung einer Sach um so viel als solche werth ist. L. Titius ff. quib. mod. pign. vel hypoth.
Venditio perfecta, eine vollkommene Verkaufung wird genennt, wann die Tradition erfolgt ist. §. venditæ. Inst. de Res. divif.
Venditio imaginaria, eine eingebildete Scheinverkaufung ist, wann ich z. E. jemand meinen Garten für 2000. Gulden verkauffe, und doch nichts dafür nehme oder empfangen.
Venditor der Verkäufer.
Venditrix, die Verkäuferin. L. ult. ff. de Leg. commissor. L. 3. C. de reb. alien.
Venefica, eine Hexe, Zauberin, it. die einen Menschen mit Giff umbringt.
Veneficium, 1) Hexerey, Zauberey, ist ein abscheuliches und erschrockliches Laster, vermittelst dessen jemand Gott den Rauff, Bund und Gottesdienst mit aller formaltät abschwöret, sich dem Teufel ergibt, ihn für seinen Herrn und Helfer erkennt zc. Fleck in Biblioth. L. 4. tit. 36. n. 1. 2) Vergiftung, ist

ist es ein öffentliches Laster, dadurch jemand einen Menschen mit Gift oder auch sonst mit zauberischen Künsten tödtet. L. 1. §. 1. L. 3. pr. §. 1. & §. 2. L. 13. ibique Gothofred. L. 1. junct. L. 6. C. de Malefic. & Mathemat. §. 5. Inst. de publ. judic. ibique Hopp. L. 3. ff. ad L. Cornel. de sicar. & venef.

Veneficus, ein Hexen-Meister, oder Berggiffter.

Venenarii, Gift-Bereiter, Gift-Verkäufer. L. 29. §. venenarii. ff. de pœnis.

Venenum, ist ein Wort, so in guten und bösen Verstand kan gebraucht werden, und heisset so wohl Gift als Arzney, daher man dazu setzen muß bonum oder malum, damit man wissen möge, ob es Gift oder Arzney bedeute. vid. L. 2; 6. ff. de Verb. Sign.

Venerabilis, das Ehrenwerth ist.

Venerabile oratorium, ein Bet-Haus.

Venerabiles domus, Kirchen, Hospitäl, Waisfen und andere Armen-Häuser. L. 18. & 19. C. de SS. Ecclesiis. L. 33. & 37. C. de Episc. & Cleric.

Venerandus, a, um, dem man Ehr erzeigen soll oder muß.

Venerari, iren, Ehren, Ehr erweisen, feyren. It. wird gesagt, einen veneriren, das ist, nicht erzürnen, in allem nachgeben, Recht lassen.

Veneration die Ehrerbietung, Ehrerweisung.

Venia, die Erlaubnuß, Gnade, Verlaub. tit. in jus vocand.

Veniam petere, um Erlaubnuß bitten.

Veniam impetiren, Erlaubnuß, Urlaub, Gnade erlangen.

Venia ætatis, das Nachsehen des Alters ist, wann einem Minderjährigen auf dessen Ansuchen die Jahr so erfüllt werden, daß er die beweglichen Güter dithiren, seine Geschäfte selbst administriren, und seine Person durch Contrahirung und Tranhigung kräftig obligiren, ja auch sich für andere zum Bürgen stellen kan. Brunnem. ad L. 3. C. de his qui veniam ætat. impetrav. Bey Fürstlichen Personen wird es vor ein Reservatum des Kaisers gehalten, geringere Personen aber, können im

Heil. Römischen Reiche von der Landes Obrigkeit die veniam ætatis, gegen ein gewisses Geld erkauffen.

Venio, Venire, kommen.

Veneo, Venire, verkauftt werden.

Venter heist bey denen Juristen vielfältig ein schwangeres Weib. L. 1. §. 1. ff. de Ventr. in poss. mittend.

Ventrem ferre, schwanger seyn. L. intestato ff. de suis & legitim.

Ventrem in possessionem hæreditatis mittere. Ein schwangeres Weib in dem Besiß einer Erbschafft setzen.

Ventrem paries facit, die Wand hat einen Bauch, ist einwärts oder auswärts gebogen. L. 17. ff. si servit vindic.

Ventilare, eine Sach hin und wieder treiben, vor Gericht schweben streiten. L. 6. C. pro socio.

Ventilatio, wird genennt, wann ein Ding hin und her geleget wird, der Streit für Gericht. Ventosus dies, ein windiger Tag. L. qui occidit. § pen. ff ad L. Aquiliam.

Venundatio, die Verkaufung.

Venus, die Göttin der Liebe, it. die Liebe selbst, daher wird gesagt venerus, venerisch, verlobt.

Verbalis injuria, ein Schimpff der einem mit Worten angethan wird.

Verbaliter, mit Worten.

Verbera, Schläge, Streiche, so einen schmerzen.

Verberare, schlagen, daß es schmerzet. Lex Cornelia §. 1. ff. de injuriis.

Verbose, mit vielen Worten, weit.

Verbosus, a, um, läufftig.

Verbositas, die unnöthige Weitläufftigkeit in Worten.

Verbum, ein Wort. Bona verba quæso, Ey es wird ja nicht so böß gemeint seyn, der Herr verirt sich.

Verbi causa, verbi gratia, zum Exempel, zum Beispiel.

Verba præscripta, sürgeschriebene Worte.

Verba relativa, wiederholte Worte, so ein anderer gesagt, oder solche Wort, so sich auf etwas anders beziehen.

Verborum obligatio sive stipulatio, die mündliche Verpflichtung, siehe oben: obligatio ex contractu, und stipulatio.

Veredarius, ein Postillion, Currier.

Veredi, öffentliche Post, Pferde. L. 4. & L. 8. C. de curl publ.

Veriri, befürchten, besorgen, it. zweifeln, L. 2. ff. de damn. infect.

Verjährung / Præscriptio, heist in Rechten, wann einer durch langen Gebrauch und ruhigen Besitz eines frembden Guts ein Eigenthum daran erlanget, solches von Anfang, ohne Einrede desjenigen, von dem es gekommen bona fide an sich gebracht, und wenn es beweglich Jahr und Tag, oder da es unbeweglich 31. Jahr 6. Wochen, und 3. Tage geruhiglich besessen hat. Nach dem Jure Civili verhält es sich mit der Zeit anderst.

Verificare, iren, beweisen, darthun, bescheinen.

Verisimilis, e,

Verisimiliter, } der Wahrheit ähnlich.

Veritas, die Wahrheit.

Vermischte Steine, werden genennet, welche eine vermischte Eigenschaft haben, das ist, die auf zweyen Seiten, das Zeichen eines Land-Steins haben, in übrigen allen aber für Zehend-Stein geachtet werden, wie Ruland. de Commissar. part 2. lib 6 c. 3. n. 23. anmercket. 3. E. Es scheidet zuweilen ein Ob- rigkeits-Stein die Güter, oder ein Marckungs-Stein zugleich den Zehenden oder Waidgang. Dann es erstreckt sich vielmaln der Zehend, so weit die Marckung gehet, da nun man offermahls den Zehenden und die Marckung für eines nimmt. Es gibt auch so wohl öffentliche als Privat-Steine, welche zweyer oder mehrer Grängen bemercken und unterscheiden, von denen ebenfalls gesagt werden kan, daß sie eine vermischte Eigenschaft an sich haben. Ruland. d. cap. 3. n. 24. Oettinger. de Limit. L. 1. cap. 16. n. 2.

Verna, ein Sclav oder leibeigener Knecht, der in unserm Haus von einer Magd gebohret worden, L. Servus. §. f. ff. de Legat. 3. L. cum super vernis. C. de rei vindicat.

Verna, heist auch in L. 15. ff. de auro argent. mund. legat. einen Freygelassenen. §. Huic proxima. 30. Inst. de Legat.

Vernacula lingua, die Mutter-Sprach bey denen Teutschen, die Teutsche, bey denen Franzosen die Französische Sprach.

Verschollen / wird von denjenigen gebraucht, von welchen man nicht weiß, wo sie sind, auch so gar nicht, ob sie leben oder todt sind; um deren Erbschaft entstehen öfters auf denen Rathhäusern oder in Gerichten nicht geringe Strittigkeiten, die gewiß manchen Richter Verdruß genug zu wegen bringen, absonderlich, weilten tempus adeundæ hereditatis, gemeinlich in der größten und höchsten Ungewißheit bestehet, wie bey dem Klock de arar. c. 48. und bey dem, von ihme angeführten Doctoribus zu sehen ist; ingleichen Menoch. Consil. 60. n. 20. &c. confer. Carpzov. p. 3. Constit. 17. def. 14.

Versari, umgehen, in einem Ding oder Werck begriffen seyn.

Versari male in tutela, übel bey der Vormundschaft haufen oder übel damit umgehen. L. 3. §. 1. ff. de offic. præfæct. urb.

Vericulus, versus, ein Vers, Absatz.

Vericolor, bund, gefärbt, alles dasjenige was gefärbt worden es mag Purpurfarb, Scharlach oder anderer Farb seyn; was aber natürlicher Weise schwarz oder weiß ist, gehört nicht darunter. L. 70. §. vericoloribus. L. 78. §. coccum. ff. de legat. 3.

Vericoloria vestis, ein bund-gefärbtes Kleid. L. 32. §. Titia, ff. de auro, argento, mundo legato.

Versio, die Version die Umkehrung, Wendung, it. die Übersetzung eines Buchs oder einer Schrift in eine andere Sprache.

Versio in utilitatem Civitatis, die Anwendung eines Gelds zum gemeinen Nutzen einer Stadt.

Verstanden / wann in Thur: Sachsen die Bauren oder Unterthanen ihre gebührende Dienste zu leisten, sich weigern, so können sie gepfändet werden, und sind gehalten vor das Pfand so viel Nacht oder 24. Stund solches Pfand der Richter bey sich hat, vor eine jede ins besondere drey Schilling oder 4. Groschen zu bezahlen. Wann nun also das Pfand negligirt oder von dem so gepfändt worden nicht eingelöst wird, so wird solches so lang in pœnam Contumaciæ aufbehalten, bis so viel an der Straff verfallen, als die Sache werth ist, alsdann kan der Gepfändete solches nicht mehr lösen, und dieses heist alsdenn **Verstanden**. Constit. Elect. 27. p. 2. in verbis. den Gerichts: Herrn, von jeder Nacht, so lang das Pfand ungelöst blieben, drey Schillings: Pfennige, bis das Pfand ganz verstorbet, sollen zu erkannt werden. Also haben die Herren Leipziger pronunciret in causa Dietrichen von Mülbgen und der Gemeinde zu Neustadt M. S. A. 1593. daß Kläger seine Klage und Zusprüche wider Beklagte, bis auf die Hülffe erstanden, und erlanget hat, derowegen sind Beklagte, Kläger nunmehr die libellirte Dienste zu leisten, auch die Pfande, so lange sie die muthwilliger Weise haben lassen stehen, jede Nacht mit drey Schilling: Pfennigen, bis sie verstanden zu verlösen schuldig. Item in causa Hans Caspar von Lindenau M. Anno 1628. Und es ist dasselbe Pfand bis dato über 13. Wochen unabgelöst stehen blieben etc. so ist solch abgenommen Pfand verstanden, und nunmehr euer, als des Gerichts: Herrn eigen worden, und sie ist solches zu lösen ferner nicht befugt. etc. vid. Moller & Carpov. in d. c. 27. & Coler. de Proc. execut. p. 1. c. 3. num. 133.

Verum in rem alicujus, zu eines Nutzen und Frommen angewendet, L. 2. ff. quod cum eo qui L. 21. ff. de dolo. L. 3. contractum ff. quib. ex caus. in possess. eat. L. 1. §. item si quid. ff. de separat.

Veruram facere, Geld aufnehmen, borgen.

Verlute, }
Verlutus, a, um, } geschwind, listiger Weise.

Vertere, iren, wenden, umwenden, in eine andere Sprach versetzen. **Vertatur**, man muß umwenden, **Verte**, wende um.

Verus contractus, suche **Contractus verus**.

Verus, wahr, wahrhaftig, recht und billig. L. omnes ff. de in integr. restitut. L. si fidejussor. in f. ff. de Legat. 3.

Verweisung / Landes: Verweisung / Relegatio, ist entweder temporalis, oder perpetua, wann einem in einem Sentenz die Straf der zeitlichen Landes: Verweisung ohne gewisse Benennung der Zeit, auferlegt wird, alsdann wird Zehen Jahr darunter verstanden. Hartm. Pistor. Observat. 189. Wann aber in einem Sentenz diese Wort enthalten: mit Landes: Verweisung, ohne Benennung gewisser Zeit und Jahr, alsdann wird die Relegatio perpetua, oder die ewige Landes: Verweisung verstanden, sic resp. Lips. m. F. 1634. teste Carpz. in Pract. crim. p. 3. quæst. 130. n. 16. 17. 18. Berlich. p. 1. decif. 64. n. 5.

Darnach ist die Relegatio entweder privata oder publica. Die Privat: Landes: Verweisung ist, wann einem heimlich gesagt und auferlegt wird, sich aus der Jurisdiction oder Gebiet zu begeben. Die publica aber ist, wann einer durch Schergen, Schützen oder Stadtknecht zur Stadt oder Ort hinaus geföhret, und ihme das Gebiet ferner zu betreten, verboten wird.

Die Privat: Relegatio abzukauffen, köstet einem Bauren 10. Reichsthaler, die publica aber auf ein Jahr lang 30. Reichsthaler, denn also resp. Jeneses. in einem Casu, da ihrer zweyen die öffentliche Landes: Verweisung, dem einen auf zwey Jahr, oder dafür 60. Reichsthaler zu bezahlen, den andern aber auf drey Jahr, oder 90. Reichsthaler zu bezahlen, zuerkannt worden. D. Richter. p. 2. decif. 93. n. 13.

Die ewige Landes: Verweisung wird mit 100. Reichsthaler Straffe verglichen. ut resp.

resp. Jenenses. m. Jul. 1623. D. Richt. d. l. n. 15.

Daß denen Bürgern auch vor eine jährliche Landes-Verweisung Straffe 40. auch dann und wann 50. Gulden, zu erlegen, seye in Dicast. Jenensi, dict. rt worden, solches bezeuget D. Richter. d. l. n. 18. 19.

Die Landes-Verweisung auf ein Jahr, wird einer vierwöchigen Gefängnuß-Straffe gleich geachtet. Jenens. M. Sept. 1624. D. Richter. d. l. n. 19.

Einer der relegirt worden, verlieret sein Bürger- & Recht nicht, wann er anderst wo keine Wohnung hat. sic. resp. Lipl. 1602. D. Bechmann. p. 2. Exot. Exerc. n. 87. & seq. vid. Freher lib. 3. c. 7. de existim. & Fam.

Dahero wann einem die Landes-Verweisung auf eine Zeit lang zuerkannt worden, so kan er ohnsträfflich, ob er gleich die Erlaubnis von der Obrigkeit nicht gebetten hat, wiederum zurück kehren. Schneidew. ad 5. Inst. quib. mod. tut. fin. Matth. Steph. de Jurisdic. l. 1. p. 1. c. 7. n. 423. D. Richter. d. l. n. 20.

Vesper, der Abend.

Vespertinus, a, um, zur Abends-Zeit, Circa horam. 6. vespertinam, ungefehr Abends um 6. Uhr.

Vesperilio, eine Fledermaus, it. ein Mensch, der bey Tag wenig, Abends aber recht siehet. L. si ita ff. de eviction. L. qui decem ff. de solut. juxta lectione. n. Budæi.

Vestiarii, die mit Kleidern handeln, oder solche vefertigen. L. 45. ff. de oper. libertor. L. 7. C. de excusat. muner. Lib. 10. L. 5. ff. de institor.

Vestiarium, die Kleidung, so eine Person brauchet, nach Beschaffenheit seines Standes. L. 21. ff. de cibar. & aliment. L. 83. de condition. & demonstrat. L. 3. §. quamvis ff. si cui plus quam per. L. Falcid. In denen sechtern Büchern des Codicis Justiniani, bedeutet es den Ort, wo des Kayfers Kleider aufgehoben worden sind.

Vestigare, iren, nachforschen, nachspühren.

Vestigium, die Nachspuhr, die Fußstapffe.

Vestimentum, }
Vestis, } das Kleid, die Kleidung.
Vestitus, }

Vetare, verbieten, gebieten, daß etwas nicht geschehe.

Veterana mancipia, alte Knechte, so schon länger als ein Jahr in der Stadt Rom in der Dienstbarkeit gewesen sind. L. interdum. §. quones. ff. de public. & vectigal.

Veterani, heissen bey denen Römern diejenigen Soldaten, welche zu Zeiten der Republic 25. unter denen Kayfern aber 20. mahl mit zu Felde gewesen waren, und deswegen ehrlicher Weise ihrer Dienste erlassen worden sind. L. 8. §. 2. ff. de Excus. Tut. Dieses ist von denen Fußgängern zu verstehen, denn bey den Reutern war 10. mahl genug.

Veterinarii, Ross- oder Vieh-Ärzte. L. ult. ff. de jure immunitat.

Veteres, Die Alten.

Vetus, alt.

Vetus jus, heist in denen Civil-Rechten manchmal die Leges XII. Tabularum, L. 1. ff. de pen. hæreditat. L. 2. §. 1. ff. de noxal. action. manchmal heisset es das Recht, so vor einem neu-gegebenen Gesetz ist in Gebrauch gewesen, Conf. L. 2. §. si mater. ff. ad SCt. Tertullian L. 2. C. eod. L. 32. §. si divortium ff. de donat. inter. vir. & uxor. L. 8. §. sed si curator. ff. de rebus eor. qui sub tutel.

Vetustas, das Alter, Alterthum. In libris nostris, bedeutet es eine solche Zeit, so Menschen Gedenden übertrifft. L. 1. §. ult. ff. it. L. 2. & L. ult. ff. de aqua & aqua pluvia. L. 14. C. de aquæductibus. Vetustas, heist auch manchmahl eine Zeit von 10. oder 20. Jahren, wie zu erschen ist aus den d. L. ult. item. L. 1. C. de servit. Harmenopol. Lib. 2. cap. 4.

Vexa, heist bey denen Juristen, wann jemand für Gericht mit einem Proceß zum Verdruß herum ziehet.

Pro

Pro redimenda vexa, aliquid dare, dem Gegentheile etwas geben, damit nur der zur Schur angestellte Proceß aufgehoben, und man nicht weiter damit aufgehalten, oder in größere Unkosten gesetzt werde.

Vexare, iren, peinigern, plagen, unruhig machen, trillen, scheeren, Kurzweil treiben.

Vexatio, das Bekümmernuß, das Vexiren, Scheeren, Trillen, Kurzweil.

Via, ein Weeg, Fahrweeg, Straßen; oder ein Recht durch eines andern Grund und Boden zu gehen, zu wandeln, spazieren, treten, und alles was zur Nutzbarkeit unsers Guts gehöret, zu fahren, führen, ziehen und zu leiten. Siehe *Servitus viae*.

Via, ein Weeg, ein gemeiner Grund und Boden auf der Allmand, den männiglich über Land mit reiten, fahren und gehen zu gebrauchen hat. Varro lib. 1. de re rust. & lib. 4. de lingu. lat.

Via coarctata, ein versperreter Weeg. L. 1. §. 15. ff. Ne quid in loc. publ.

Viam quam semel elegisti, ambula, wie du deine Sach einmal angefangen hast, magst du sie auch hinaus führen.

Via publica, Consularis, prætorialis, militaris, Regia, eine hohe gemeine Kayserl. Land- oder Heer- Straßen. Ist diejenige, worauf alle Einheimisch als Auswärtige ungehindert gehen, reiten, fahren, und alles genießen können, was das Recht dergleichen offner Heer- Straßen erfordert. Manz. de Servit. Tit. 3. n. 100. seq. Pecchius von Dienstbarkeiten, fol. 84. b. Pecch. p. 3. cap. 9. qu. 7. Schmid. d. Statut. Bavar. Tom. 3. Tit. 25. art. 7. n. 5.

Via privata, ein Holz- oder Feld-Weeg. Item, die aus der offenbahren Land- Straßen in, und durch die Privat- Güter lauffen, und von allen betreten werden können. L. 2. §. 23. ne quid in loc. publ. Item, wird via privata genennet, den sich ein jeder selbst auf seinen Acker oder Wiesen macht, oder einem andern über dieselbe zu seinem Feld- Gut zu gebrauchen und einzurichten erlaubet.

Via vicinalis, ein Dorff-Weeg, der zu einem Dorff oder Flecken führet. Siehe vicinalis via.

Vaticum, heisset 1) die Reiß-Kosten, L. 1. §. si pupillis. ff. de tutel. & rationib. distrah. L. 52. §. si vis. ff. pro socio. 2) die nöthigen Ausgaben, so man wegen einer Reise macht. L. 7. ff. ad Scutum Trebelian. 3) alles Geld, so man destiniret hat, zu etwas gewisses anzuwenden. L. 17. ff. si certum petat. 4) insgemein eine Zehrung, Zehr- Pfennig, Reise-Pfennig, Ritter-Zehrung.

Viatores, die geschwohrne Frohn- oder Gerichts- Boten. Bey den Römern hießen so diejenige Leuthe, deren sich die Richter zu Ausrichtung ihrer Befehle, und insonderheit zu Vorbieth- und Forderung der streitenden Partheyen, Vollstreckung der Urtheiln, so eine Thätlichkeit. J. E. Die Raummung eines Hauses, die Beschreibung und Sperr von eines Vermögen erfordern, zu bedienen pflegten. vid. Bachov. tit. de Action. n. 1.

Vicanalia, alles dasjenige, was einer Dorff- Gemeinde zugehöret.

Vicanus, der auf einem Dorff gebohren worden, oder seine Profession daselbst treibet. L. 4. ff. de Censibus, der aus eben dem Dorff gebohren ist.

Vicarius, ein Verweser, der eines andern Stelle vertritt, ein Stadthalter. In der Rubrica & Tit. Cod. de officio vicarii, bedeutet es einen vornehmen ansehnlichen Mann, der den Præfectum Prætorio vertratete, und der aus Kayserl. Befehl in einem Distrikt einer Landschaft geschickt worden, die viele Provinzien hatte. Conf. L. 4. C. de annon. & tribut. L. 1. C. de proxim. sacr. scriin. L. 1. C. ut omnes judic. In dem Jure Canonico heist Vicarius derjenige, dem die Jurisdiction ist anbefohlen worden, und der solche an eines andern Statt vertritt, es sey gleich die strittige oder freywillige Jurisdiction. Tot. tit. de officio Vicarii.

Vicarii Imperii, die Reichs-Vicarii, sind diejenigen Reichs- Fürsten, so vermöge der Reichs-

Reichs-Grund-Gefetze, wann entweder der Deutsche Reichs-Thron verlediget, oder der Kayser abwesend ist, das Reich, der ihnen zugetheilten, Masse nach, so lang behörig verwalten.

Vice, an Statt. Eines Vices oder Stelle vertreten.

Vice-Cancellarius, der des Canklers Stelle vertritt, wann derselbe nicht vorhanden ist.

Vice-Comes, wird in Tit. de officio vicarii derjenige genennt, deme ein weltlicher Herr die Jurisdiction in etlichen Schlößern aufträgt, daß er sie daselbst in seinem Nahmen verwalte.

Vice-Dominus, heist bey denen Canonisten der Oeconomus, oder Haus-Vogt, der aus der Anzahl der Clericorum, das Bisthum verwaltet.

Vice Dominatus, wird in cap. quia X. de jure Patronat. Das Kirchen-Lehn-Recht genennt.

Vicesima, das zwangigste Theil.

Vice versa, im Gegentheil, den Fall umgewendet.

Vicinalis via, ein Dorff-Weeg, der aus einem Dorff, oder in ein Dorff führet. L. ult. ff. de loc. & itiner. publ. §. item si putator. Instit. de Leg. Aquil. Seneca lib. 5. de benef. cap. penult. & Frontin. lib. 2. de aquæduct.

Vicinales domus, Häuffer, die aneinanderstossen, Nachbars-Häuffer. L. 30. qui ex vic. ff. de municip.

Vicinia, die Nachbarschaft. In vicinia, in der Nähe, Nachbarschaft.

Vicini, Nachbarn werden genennt die, welcher Güter durch eine gemeine Mauer oder Wand unterschieden sind, L. 4. §. ult. ff. finium regund. deren Feld-Güter aber sonst aneinander stossen, werden confines genennt.

Vicini Circulorum Præfecti, die nächst-geseffene Crayß-Obristen, welchen von der Kayserlichen Cammer aufgetragen wird, wann sonst wegen der Beklagten Macht, die gerichtliche Hülffe nicht geschehen kan, daß sie

solche Hülffe zugleich wider den Beklagten verrichten.

Vicinum, heist auch manchmahl das, was einer andern Sach gleich kommt, und mit demselben eine grosse Verwandtschaft hat; also wird öfters gesagt: emtioni vicinasett permutatio, i. e. der Tausch hat in vielen Stücken eine grosse Gleichheit mit dem Kauf. L. f. ff. de rerum permutat.

Victima, ein jedes Thier, so denen Göttern zum Opfer geschlachtet wurde.

Victimarii, diejenigen Personen, so anschaffen, was zu denen Opffern nöthig war.

Victor, der Überwinder, item, dem eine Sach durch Urtheil zugesprochen wird.

Victoria, der Sieg, die Victorie, der Obsieg.

Victorisiren, den Sieg erhalten, obsiegen.

Victualia, die Victualien, werden genennt als lerhand essende Waaren, die man zum gemeinen Leben nöthig hat, der Proviant.

Victus, die Nahrung, als Essen, Trincken, Kleidung, und dergleichen. L. 43. 44 45. ff. de Verbor. Signif.

Victus, a, um, der Überwundene, überwunden.

Vicus, ein Dorff, L. 2. ff. de vocation. muner.

L. 3. ff. ad Municip. L. 198. ff. de Verbor.

Signif. ist ein bewohnter Ort, der mit viel unterschiedlichen Häusern ohne Mauren erbauet, welche Inwohner ein sonder Gericht haben, und von Felde und Ackerbau Bauren genennt werden.

Videatur, es scheineth, ist ein bey den Juristen

sehr gebräuchliches Wort, welches regula-

riter eine Fiction anzeigt. Matth. ad L. 15. ff.

de Reg. Jur. n. 16. und importirt also eine

Impropriätät. Tusch. Lit. D C. conclus. 394.

Doch deutet es auch öftmahls die Wahrheit

an, wann es in denen Rechten pronunciret

wird. L. quid tamen §. arbiter. ff. de arbitr.

Zabarell. Conf. 60.

Vidimiren, wird genennt, wann eine Ab-

schrift eines Briefes, oder andern Docu-

menti gegen das Original gehalten, und

gegen einander verlesen wird, und der No-

tarius

rarius, oder der Richter, die Abschrift unter-
schreibet und versiegelt.

Vidimus, ist die Abschrift selbst, so von dem
Richter, oder dem Notario, gegen das Original
gehalten, selbige verlesen, von ihm un-
terschrieben, besiegelt, und mit seinem Ge-
richts-Siegel, oder Notariat-Signet, be-
kräftiget ist.

Vidua, eine Wittib, Wittwe, Wittfrau,
eine ihren Ehe-Mann überlebende Frau. Pa-
norm. in c. ex tenore num. 9. de for. comp.
Auch ist diejenige für eine Wittwe zu halten,
deren Ehe-Mann in des Reichs Acht gethan,
oder ad triremes auf die Galeeren, zur ewi-
gen Dienstbarkeit condemnirt worden, Fe-
lin. in cap. significantibus. n. 8. de offic. de-
legat so gehöret auch anhero der Text. in c.
2. §. sed neque illud. de translat. Episcop.
allwo gesagt wird, daß auch die Kirch als ei-
ne Wittwe zu achten, welche inutilem Episco-
pum, einen untüchtigen Vorsteher hat zum
Bischoff. Glossa ibid. in verbor. inutilem.
It. Jason. in L. fin. num. 3. ff. de offic. ejus
cui mand. est jurid. allwo er sagt, daß auch
diese eine rechte Wittib zu nennen seye, die
maritum inutilem, einen untüchtigen Ehe-
mann habe, davon die Gloss. in L. fin. in
verb. orbitates. C. ad L. Fabiam de plagiar.
Covarruv. d. l. Alciat. in L. malum. §. viduam
Gail. L. 1. Obs. 1. n. 42. & seq.

Viduitas, der Wittwenstand.

Viduus, ein Wittwer, Wittmann, dem seine
Ehefrau gestorben ist.

Vier Grafen des Reichs/ dessen Titul füh-
ren noch heut zu Tage die Grafen von
Schwarzburg, und rühret noch von der al-
ten Eintheilung des Reichs in Quaterniones
her, nach welcher die Grafen von Schwarz-
burg, nebst Cleve, Cylley und Savoyen die
vier Grafen des Reichs genennet wurden.

Vigere, grünen, kräftig, gültig, noch im
Brauch.

Vigil, ein Wächter. Vigiles publici, Nacht-
und Schaar-Wächter.

Vigilans, wachtsam, fleißig. Vigilantibus

jura scripta sunt, das Recht ist für die ge-
schrieben, so fleißige Sorg für ihre Sachen
tragen.

Vigilantia, die Wachtsamkeit.

Vigilare, wachen, auf ein Ding Achtung ha-
ben, sorgfältig seyn. Es wird auch von den
Creditoribus gesagt, die, um das Ihrige zu
erlangen, sehr bekümmert sind, und keine
Zeit versäumen, wie sie solches erlangen könn-
ten. L. qui autem. 6. §. sciendum. & L. Pu-
pillus. 24. ff. quæ in fraud. Creditor. L. sum-
ma. 21. sed eisi quis. ff. de peculio.

Vigilax, gar sorgfältig, wachsam. L. 18. ff.
de ædilit. edict.

Vigintiviratus, war bey denen Römern der
Anfang zu denen Ehren-Stellen, darum sich
ein junger Mensch im 20. Jahr seines Alters
bewerben konnte. Denn es wurden jährlich
26. Männer erwählt, und von ihnen folgen-
de Stellen besetzt: Fiebant ex illis Triumviri
capitales, Triumviri monetales, Quatuorvi-
ri curatores viarum in urbe, Decemviri li-
tibus judicandis, qui hastam centumviralem
cogebant, Duumviri curatores viarum extra
urbem, Quatuorviri in Præfecturas Campa-
niæ mittebantur. Masson. in vita Horatii p.
58 Pitiscus II. 1086.

Vigor, die Kraft, Lex hæc in suo vigore
perstat, dieses Gesetz ist noch in Praxi gültig.

Viles, e, gering, schlecht. Vilis persona, eine
schlechte gemeine Person.

Vil'a, ein Vorweck, Meyerhof, L. si fun-
dum. 81. §. qui fundum. 3. ff. de leg. lib. 1.
wird genennet ein einziges Haus mit seiner
Zugehör, auf einem Bauern-Gut, das vom
Dorff abgesondert lieget.

Villicus, der Meyer der Rechnung über den
Meyerhof thun muß, und solchen verwaltet.
L. 8. ff. de instr. vel instrum. legat. L. filio. ff.
de adimend. legat.

Vincere, überwinden, obsiegen.

Vinculum, ein Band, conjugale, das eheli-
che Band.

Vinculiren, verbinden, verknüpfen.

Vindex, der Rächer.

Vindicare, vindiciren, sich zueignen, eifern, rächen, straffen, etwas als sein Eigenthum Krafft des habenden Dominii ansprechen.

Vindicatio wird entweder im gemeinen, oder aber im Juristischen Verstand genommen. Im ersten Verstand wird es von einer jedweden Persecution einer Sache genommen, und bedeutet eine Zueignung, Befreyung, Defension, Bestrafung 2c. L. 32. ff. de liberal. caus. Im andern Verstand wird es entweder generaliter genommen, und bedeutet alle und jede actiones in rem, oder specialiter, und also wird dadurch nur die Actio in rem, so aus dem Dominio entspringet, angezeigt. tot. tit. ff. de rei vindicat.

Vindicta, war bey denen Römern eine gewisse Ruthe, die der Gerichts-Knecht, dem Knecht, der da sollte frey gelassen werden, auf das Haupt legte, und ihn mit Pronuncirung gewisser solennen Worte, in die Freyheit vindicirte; daher wurde manumissus vindicta genennt derjenige, so auf solche Weise seiner Dienstbarkeit erlassen worden ist. Loon de manumiss. serv. 1. 3. 1. Taubmannus ad Plautum mil. 4. 1. 15.

Vindicta, die Rache.

Vindicta privata ist, wann wir das uns, unsern Gütern oder Rechten zugesügte Unrecht selbst rächen, oder abtreiben. arg. L. 3. ff. de iust. & iur. tot. tit. C. quando liceat, unicuique. L. 1. C. unde vi. L. 5. C. de iure fisci.

Vindicta publica ist, wann das uns, unsern Gütern oder Rechten zugesügte Unrecht gerichtlichen geahndet und gerochen wird.

Vinarius, ein Weinsäuffer, Trunckenbold. L. 4. §. 1. ff. de aedilit. edict. L. 25. §. 3. ff. eod.

Vinea, ein Weinberg, ein mit Weinstöcken besetzter Ort.

Violare, iren, verletzen, beleidigen, Gewalt anthun, eine Jungfrau schwächen.

Violare legem, ein Gesetz übertretten. L. 1. C. de pet. bonor. sublat. Lib. 12.

Violare torum alicujus, einen zum Hahnrey machen.

Violatio, die gewaltsame Verletzung, die Übertretung.

Violatio jurisdictionis, siehe: Turbatio.

Violator, der Schaden zufügt, der Übertreter.

Violenter, mit Gewalt.

Violentia, die Gewalttsamkeit, der Nothzwang.

Violentus possessor, der den alten Besitzer ausgetrieben, und sich in die Possession gesetzt hat. L. 1. §. vi possidere de vi & vi armata.

Violentum stuprum, eine Nothzucht, Nothzwang, wann jemand eine Weibs-Person mit Gewalt beschläfft, so daß der Beyschlaff, so viel an ihm ist, vollkommen und consummirt seye Ordin. Criminal. Caroli V. art. 19.

Vir, ein Mann. Vir bonus, heist in Jure Civili oftmahls der Richter. Ad arbitrium boni viri, nach Ermessen des Richters.

Viri illustres, wurden bey den Römern genannt die Magistri und Praefecti Militum. vid. L. 2. C. ut. dign. ord. serv.

Viri super-illustres, wurden bey ihnen genannt die Patricii, Burgermeistere und Praefecti Urbis. vid. Nota Mureti in Comm. à Coste ad Inst. tit. de Injur.

Vires, die Kräfte, das Vermögen.

Vires rei judicatae erlangen, i. e. die Krafft Rechtens erreichen, wird von denen Urtheilen gesagt, von welchen innerhalb 10. Tagen nicht appellirt oder leuterirt wird.

Virginitas, die Jungfrauschaft.

Virgo, eine Jungfrau, wird eigentlich eine solche Weibs-Person genennt, die noch von keinem Mannsbild ist beschlaffen worden.

Virgula mercurialis, eine Wünschel-Ruthe, womit man das Erz in denen Bergwercken 2c. aufsuchet.

Viridarium, seu Viridaria, Orter, so mit grünen Gras, Kräutern und Gesträuß Lufts wegen besetzt sind. L. 26. ff. de instrum. leg.

Viinda-

Viridarii servi, Knechte, so auf solche Lust. Derter bestellt waren, und Acht darauf geben mußten.

Virilis, männlich. Pro virili, nach Vermögen.

Virilis portio, siehe oben: Portio virilis.

Virilitas, die Mannschafft, die Testiculi. L. 5. in f. ff. ad L. Cornelianam de Sicar.

Viriliter, tapffer, männlich.

Viriolæ, Armbänder, Bracelets für das Frauenzimmer. L. quod tamen. ff. de contrah. emt. L. 25. §. ornamenta. ff. de aur. argent. mund. legat.

Viripotens, mannbar. L. 7. C. qui petant tutor. L. 65. ff. de donat inter vir.

Viripotens virgo, eine mannbare, zeitige, zum heyrathen tüchtige Jungfer, die über 12. Jahr alt ist. L. 13. ff. de Verbor. Signif. L. 101. ff. de condition. & demonstrat.

Virtus, die Tugend, Tapfferkeit, Krafft.

Vis, die Krafft, das Vermögen, die Gewalt, Gewaltthat. Und sind vor Gewaltthaten zu achten: 1) so jemand einen andern mit gewapneter Hand, aus seinem Hause oder Eigenthum treibet, seine Leuthe und Diener darzu leihet, oder einen Menschen gefährlicher Weiße einsperrt oder weglagert. 2) wer einen mit Gewalt zwinget, daß er sich gegen ihm etwas verpflichten, oder ihm versprechen muß. 3) so ein Richter wider eine Parthey ordentliche und rechtmäßige Appellation, schwere Gefängnis, oder peinliche Fragen fürnimmt. 4) wer Gericht und Recht mit Gewalt, oder sonst gefährlich verhindert, oder neue Zölle mit Gewalt, und ohne sonderbahre Concession der Röm. Kayserl. Majestät aufrichtet.

Vis armata, die Gewalt, so mit Waffen und Gewehr geschiehet.

Vis privata, heimliche Gewalt, welche ohne Waffen geschiehet.

Vis publica, öffentliche Gewalt, die durch Waffen, und Vereinigung mehrer Personen geschiehet.

Vis expulsiva, die gewaltsame Austreibung ist, wann einer aus seiner rechtmäßigen Possession oder Besizung mit Gewalt vertrieben wird, worüber man sich dann durch das Interdictum unde vi beschwehren kan.

Vis compulsiva, wann jemand mit Gewalt angehalten wird, als mit Bedrohung und Schrecken, etwas zu thun oder herzugeben; hierwider hilft das Edictum quod metus causa.

Vis turbativa, wann zwey oder mehr eines Dinges Besizere und Eigenthums-Herren seyn wollen.

Vis ablativa, hat nur bey beweglichen Sachen statt, und ist, wann jemand das Seinige mit Gewalt weggenommen wird.

Vis inquietativa, seu turbativa, der beunruhigend und störende Gewalt ist und wird besizung, wann jemand weder Besizer ist, noch Besizer des Guts zu werden begehrt, gleichwol aber den Besizer verhindert, daß er seiner Possession nicht ruhig genießen kan. Als §. E. durch Handanlegung oder Führung eines Gebäues, widrigenfalls der liegenden Güter halber das Interdictum uti possidetis, der fahrenden halben aber das Interdictum utrubi, dißfalls aber quod vi aut clam hierwider gebraucht.

Visitare, visitiren, besuchen, heimsuchen, besuchen.

Visitatio, die Besuchung, Heimsuchung, Besichtigung.

Visitatio camerae, Cammer-Gerichts-Visitationes. Visitationes - Tag sind nichts anders als eine Zusammenkunft, da die Kayserl. Commissarii und Reichs-Deputirte, die bey der Cammer sich ereignende Gebrechen, es mögen gleich selbige die Personen derselben, oder die Justiz angehen, nach denen Reichs-Gesetzen untersuchen.

Visitatio Camerae ordinaria, die ordentliche gewöhnliche Cammer-Gerichts-Visitation ist, wann sie von denen Ständen, welche bereits vor vielen Jahren darzu denominiret sind, verrichtet wird.

Visitatio Camerae extraordinaria, die außerordentliche Cammer Visitation ist, wann nach der Sachen Nothdurfft andere Stände zu solcher genommen werden, welche sonst diese Ordnung nicht trifft.

Visitatio Ecclesiastica, geistliche oder Kirchen-Visitation, ist eine Durchgehung und Untersuchung der Kirchen und Schulen, durch gewisse dazu verordnete Personen, daß man erfahre, was daselbst vorgehe, und das Böse und Ermangelnde verbessere oder ersehe.

Visitatio Ecclesiastica generalis ist, welche von der Obrigkeit Krafft der Landesherrlichen Hoheit in allen Kirchen und Schulen des ganzen Landes angestellt wird, eine General-Haupt- und Land-Visitation.

Visitatio Ecclesiastica specialis ist, wann die Kirchen-Vorsteher oder Superintendenten die Kirchen an einem gewissen Ort, oder in einem gewissen District visitiren.

Visitatio Ecclesiastica ordinaria, ist, welche zu gewissen bestimmten Zeiten, 3. E. alle 3. Jahr 2c. verrichtet wird.

Visitatio Ecclesiastica extraordinaria, welche außer der bestimmten und sonst gewöhnlichen Zeit aus gewissen Ursachen zu geschehen pflegt. Conf. Frisch. tr. de jure visitandi Ecclesias.

Visitationen - Tage / siehe Cammer- u. Gerichts-Visitationen.

Visitator, ein Besichtigter, der eine Kirche oder Schul besichtigt.

Vista, ist ein bey den Wechsel-Sachen vorkommender Terminus, und heisset à vista so viel, als Nachsicht, nach Anschung des Wechsel-Briefs.

Vitiare, vitieren, ärger machen, verderben, zu Fall bringen, nichtig machen, ungültig machen.

Vitiosè | Laster-Mangelhaft, Schäd-

Vitiosus, a, um, | haft.

Vitiosa possessio, heist der Besitz einer Sache, so nicht kan usucapiret werden, 3. E. einer gestohlenen oder mit Gewalt besessenen Sache, oder wann der Possessor solchen Besitz

heimlich, mit Gewalt, oder Bittweise bekommen hat. L. 11. C. de acquirend. possess. L. 13. §. 1. ff. eod. L. 24. ff. de usucap.

Vitiosum initium possessionis, wird genennet, wann jemand wissentlich eine frembde Possession ergreiffet. L. 15. §. pen. ff. de usucap.

Vitium, ein Gebrechen, Laster, Versehen, Schuld. L. 23. in f. ff. de negoc. gest. L. 95. §. pen. ff. de solution.

Vitium facit paries, die Wand will einfallen. L. 30. ff. Locat. L. 32. de damn. infect.

Vitium naturæ, ein Mangel oder Fehler, den jemand von Natur hat, als daß einer nicht wohl höret, keine Füße hat 2c.

Vitis, ein Stock von Wein-Reben gemacht, womit die Römischen Officiers ihre Soldaten züchtigen. L. 13. §. 3. ff. de re militari.

Vitreamina, gläserne zur Zierrath angeschaffte Gefässe. L. 18. §. 8. ff. de instr. vel instr. legat.

Viricus, der Stief-Vatter. L. 4. §. 4. ff. de gradib.

Vituperare, vituperiren, schelten, auschänden.

Vituperatio, die Scheltung.

Virarium, ein Thier-Garten, darinn die wilden Thiere umzäunet und aufbehalten werden. L. 62. §. 1. ff. de usufr. L. 3. §. item fer. ff. de acquirend. possess.

Viva voce, mit heller lebendiger Stimme.

Vivarium, ein Beyher, der ein beständig Wasser und lebendige Quellen hat, darinnen man Fisch aufzuhalten und zu ziehen pflegt. L. 1. in pr. ff. de fonte. Eigentlich aber sind die Vivaria eingezäunte Dertter, darein Vögel, Fisch und wilde Thier eingeschlossen und zur Delicatsesse aufbehalten werden. L. 62. §. 1. ff. de usufr. L. 3. Item fer. 14. ff. de acquir. possess.

Vix, kaum, bedeutet zwey ganz widerwärtige Dinge, dann manchmal affirmiret es, als in L. vix certis. ff. de judiciis. Bisweilen heist es, auf keine Weise, als in L. tutor. pr. L. fin. in pr. ff. ad Senatusc. Vellejan. Bisweilen

weilen heist es auch selten. L. alienationis. ff. de verbor. signif.

Uleisci, rächen, injuriam, das angethane Unrecht rächen.

Uterior familiaritas, eine allzugrosse Vertraulichkeit und Familiarität. L. observandum. ff. de offic. praesid.

Uterior innocentiae deductio, fernerweite Ausführung der Unschuld.

Ultimo, zum letzten.

Ultimus, der Letzte, auf welchen keiner mehr folgt. L. 2. §. Interdum. ff. de final.

Ultima voluntas, der letzte Wille, es sey gleich solcher mündlich oder schriftlich, als ein Codicill, oder ein Testament, verfasst. L. 6. ff. de condit. & demonst. L. 1. C. si contra matr.

Ultimum supplicium, die Todesstraffe. L. 21. ff. de poenis. L. 38. §. Imperator. 8. ff. ad L. Jul. de adult. L. 1. §. 28. ff. de Scto. Sytan.

Ultio, die Rache, Straffe.

Utor, der Rächer.

Ultra dimidium laesus, über die Helffte lädret.

Ultra dimidium laesus venditor, ein Verkäufer, der über die Helffte geschnippet oder betrogen worden. J. E. wann er für eine Sach, so 100. fl. werth ist, nicht 50. fl. bekommen hat.

Ultra modum, über die Weise, allzusehr.

Ultra vires hereditatis seu patrimonii, über das Vermögen der Erbschaft, oder des Vermögens.

Ultramontani Juris. Consulti, heissen bey denen Italiänischen Juristen die Deutsche und Französische Rechtsgelehrten. Curamontani aber die Italiänischen Rechtsgelehrten. Struv. S. J. C. Exerc. 6. th. 39.

Ultrix, eine Rächerin.

Ultero, freywillig, confiteri, freywillig bekennen.

Ulteroque, hin und wieder, untereinander, auf beeden Seiten.

Ultero offeriren, freywillig anbieten.

Ultroneus, a, um, freywillig, gutwillig.

Ultronea confessio, ein freywilliges gültliches Bekänntnus.

Ultronea solutio, freywillige Bezahlung.

Unà, zugleich.

Unanimis, einhellig, einmüthig. Unanimis hac est Jctorum sententia. Alle Rechtsgelehrten sind dieser Meynung.

Unanimiter, einhelliglich, einmüthiglich.

Uncia, eine Unze, oder der zwölffte Theil einer Erbschaft, oder eines andern Dinges.

Unciae usurae, wann jährlich 1. fl. Zins von 12. fl. Capital entrichtet wird. L. 47. §. praefect. ff. de administ. tutor.

Unciarus haeres, ein Erb, der den zwölfften Theil der Erbschaft bekommt. L. 34. §. inde. ff. de Legat. 1.

Unctio sacra, die Salbung, ist bey denen Canonisten ein äusserliches Zeichen, der innerlich eingefloßten Gnade, dadurch das Herz und Gemüth zu rechtmässiger Vollbringung des Amtes und Dienstes nach eines jeden Berufung tüchtig gemacht wird.

Unde, woher.

Undecimo, zum eilfften.

Ungenossen / sind die so einem ungleich am Stamm und Herkommen sind. Wer seines Ungenossen Lehmann würde, der mindert damit seinen adelichen Stand. Land. R. lib. 3. art. 65. Lehn. R. c. 31.

Ungerichte. addo. Das alte Land- und Lehen-Gericht bey dem Goldasto. c. 18. sagt: Der Kayser mag nicht in allen Landen seyn, und alles Ungericht verrichten: ubi Ungerichte bedeutet nichts anders als Halsgerichte. Im Sachsen-Spiegel aber wird es hin und wieder pro delicto & crimine genommen, ita. Weichb. Art. 113. in gloss. col. 1. Um begangenen Ungericht, mag sich keiner auf den andern ziehen, sondern ein jeder muß seine eigene Schuld tragen. Item Land. R. lib. 3. art. 61. gloss. col. 3. Kein Ungericht soll man ungestraft lassen, auf daß die Bösen aus den Guten gerottet werden. Item Land. R. 1. 3.

art. 31.

art. 31. in Text. & Gloss Wer Ungericht nicht klagt in Jahr und Tag, den soll man darnach nicht hören, ausgeschlossen um Todtschlag und Lähmnus.

Unguenta, alles, womit man sich salbet, es geschehe gleich Wollust oder Gesundheit wegen. L. 21. §. 1. L. 25. in f. ff. de aur. argent. mund. legat.

Unice, einig, sonderlich.

Unicus, a, um, einig, ein einiger.

Unigenitus, ein einiger Sohn.

Unio, die Vereinigung.

Unio, eine Perle, L. 6. & 19. §. pen. ff. de aur. & argent. legat.

Unio prolium, die Einkindschaft, ist ein durch die Gewohnheit eingeführter Actus, dadurch auf Erkänntnuß der Obrigkeit, und mit darzu kommenden Consens derer, denen daran gelegen ist, der Vatter oder die Mutter, so zur andern Ehe schreiten will, mit dem neuen Ehegatten sich vereiniget, daß sie ihre aus der vorigen Ehe erzeugten Kinder, mit denen Kindern, so sie alle beyde aus dieser Ehe künftig erzeugen würden, vereinigen wollten, so daß sie in Ansehung der Succession alle so solten gehalten werden, als ob sie von beiderseits jetzigen Eheleuten wären erzeugt worden. L. 32. §. 1. ff. de adopt. Gail. L. 2. obs. 125. Rickius de Unione prolium cap. 1. n. 8. Stryck. in usu Mod. ff. de Adoption. It. in Tr. de successione ab intestato Dissert. 8. cap. 6. per tot. Klock. Tom. 3. Conf. 160. Ordin Moguntin. tit. von Einkindschaften. Es muß aber bey Aufrichtung dieser Einkindschaft eines jeden Orts Statutum und Gewohnheit wohl in Acht genommen werden. Wäre aber irgendwo disfalls kein besonder Recht introduciret, so werden alsdenn nachfolgende Requisita erfordert: 1) der Consens derer Kinder, welche also vereinbahret werden sollen, wenn sie anders auch consentiren können, und nicht etwan noch infantes seyn. arg. L. f. in fin. C. de Adopt. l. pen. C. de Emancipat. lib. 2) die Einwilligung derer Vormündere, wie auch der nächsten An-

verwandten von beyden Linien. 3) die Obrigkeitliche Authorität, daß es Gerichtl. geschehe, und denen Acten insinuiret werde. 4) die genaue Untersuchung der Sache. 5) ein besonders hierüber ausgestelltes Gerichtl. Decret. vid. Riccius de unione proli. Carpz. lib. 5. Respons. 6. Besold. Thes. pract. voce Einkindschaft. Welche Stücke dann dermassen nöthig, daß auch in Ermangelung eines einzigen dis ganze pactum unionis über den Hauffen fallen muß. Carpz. d. l.

Unitas, die Einigkeit, Gleichheit.

Universalis, e, allgemein.

Universalis Actio, ist eine solche Action, dadurch wir ein juris corpus prosequiren, das aus vielen Stücken bestehet, und so wohl eine Vermehrung als Verringerung leydet, als da ist eine Erbschaft, das Peculium, das Heyrathsgut, die Jurisdiction &c.

Universal Landtag sind, worzu alle Landschafftsglieder oder ordines provinciales convocirt und beruffen werden.

Universè, sämtlich, insgemein.

Universitas, ist ein aus vielen Individuis bestehendes Corpus, so mit einem einigen Nahmen benennt wird, als eine Erbschaft, eine Heerde. &c. Ist eine Universität, Academie, Gemeinde, Societät. L. 1. pr. ff. quod cujusque univ.

Universitas personarum, ist ein Körper oder Gesellschaft, so aus verschiedenen Personen bestehet, und vereiniget ist, die sich gemeiner Rechten, gemeiner Sachen und gemeiner Personen zum gemeinschäftlichen Gebrauch bedienen. L. 1. §. 1. ff. quod cujusque univ. nom. und werden solche civiliter für eine einzige Person gehalten. L. 22. ff. de Fideicom. L. 2. ff. quod cujusque universit. nom. oder es ist eine Communität oder Gemeinde, so nichts anders als eine Anzahl verschiedener vereinigter Personen, so zum gemeinen Nutzen sich gemeinschäftlicher Geseze bedienen. L. 1. §. 1. ff. quod cujusque univ. Struv. S. J. C. Exerc. 7. th. 41. Lauterb. Tit. quod cujusque univ. nom. §. 2.

Univer-

• **Universitas rerum**, ist ein aus vielen Individuis bestehendes Corpus, so mit einem Rahmen beleget, und von denen Rechten dafür erkennet werden. und ist entweder juris, das von denen Rechten ohne eines Menschen facto dafür gehalten wird, als eine Erbschafft, das Heyrathgut, L. item. §. non solum. ff. de hæredit. petition. oder facti, das von einem menschlichen Facto dependiret, als eine Heerd Vieh. L. 1. §. 3. ff. de Rei Vindicat.

Universitatis actor, ein Syndicus. L. 6. §. 3. ff. quod cujuscunque univerf.

Universitatis res, sind diejenige Dinge, so einer Gemein, Collegio, Zunft, Dorffschafft zc. zu gehören, und zu gemeinem Gebrauch derselben dienen. §. 6. Inst. de rer. divis.

Univerfus, a, um, ganz, allein.

Unschuld / von der Beweisung der Unschuld. vid. Befold & Dietherr. in continuatione. Welchen beeden Authoribus noch bezuzufügen ist: Daß in denen alten Zeiten fünff Genera waren, seine Unschuld darzuthun 1) der Zweykampff, davon hat ein merckwürdiges Exempel anführet Naucler Gen. 35. Car. M. Capitul. lib. 3. c. 46. 2) über ein glüend Eisen zu gehen. Fulgos. lib. 8. Cranz. Sax. I. 4. c. 32. Das Exempel von des Kayfers Ottonis III. Gemahlin siehe beyrn Car. Sigon. l. 7. de Reg. Ital. & Epit. Sigfridi l. 1. sub An. 988. Gottfr. Viterb. & Chron. Sax. 3) durch siedend Wasser: Dessen Consecrirung findet man in Chron. Sax. p. 153. & Goldast. rer. Alemann. tom. 2. p. 2. f. 178. 4) Durch Nehmung des Heil. Abendmahls, wie gethan hat Sebichd ein Bischoff zu Spener, und der Pabst Hildebrand. Und 5) durch den Eyd. Schaffnab. Cent. 11. n. 7. fol. 349. Die ersten vier Genera des Beweises aber sind abgeschaffet worden. vid. Damhoud. pract. crim. cap. 42. & 43.

Untergänger / sind erkiefte Richter, und geschworne Schiedsmänner, welche die Marckstein setzen, und die Nachbarliche Stritte in den liegenden Gütern entscheiden. Sichard.

in L. 3. n. 4. C. fin. regund. Bocer, class. 5. disput. 23. thes. 123. & th 84. Keller. de offic. Juridico - Pol. Lib. 1. c. 11. Württemberg. Bau-Ordnung, fol. & 2. tit. von Untergängern und Bau-Beschauern zc. Sie heist man auch Steinsetzer / Landschieder und Umgänger / weil sie jährlich die Marckungen umgehen, und die Grängen der Felder zu besichtigen pflegen, so man auch Umgehen heist.

Unterthänig / die Unterschrift unterthäniger Diener merckt und zeigt kein Dominium über einen andern an, noch eine Unterthänigkeit, wie es ist bewiesen worden in der Gräflichen Waldeckischen Ehren-Rettung. part. 1. c. 15. allwo gelesen wird: Es ist in keinen Rechten geschrieben, daß Confessio (ex aulicismo orta) ein rechtmässiger Titul dominii sey, vielweniger, daß sie mutationem status würcken könne per text Claros. cum scimus 22 c. de agricol. & Censit. & l. cum testament. 8. C. de Jur. & fact. Ignor. Sintermah! solche den Zustand der Sachen keinesweges ändern, nam recognitio nihil addit sed tantum fovet Jus, quod invenit Laur. Silvan. de feud. recognit. qu. 34. Daher dann in specie davon geordnet, daß durch solche Handbriefe keinem Stand könne vernachtheilet werden. L. non Epistolis L. non nudis C. de liber. caus. denn in solchen werden oft unsere Herren genennt, die es nicht sind. Vid. Vultej. Conf. 30. n. 15. Vol. 1. Wann dergleichen Bekänntnis einem nachtheilig seyn sollen, so wird darzu erfordert, daß der Bekenner sein selbst mächtig, und solches nicht seinem Oberherrn zum Schaden gereicht. Surd. Consil. 5. n. 42. Vol. 1. Massen in Rechten heilsamlich versehen, daß kein Stand in seiner Macht habe, wie auch kein Bürger oder Unterthan, dem Reich oder seiner Oberherren Bothmässigkeit sich zu entziehen. Vid. Molinæus ad Consuet. Paris. tit. des Fiefs. §. 51. n. 9.

Unus, a, um, einer, uno animo, einmüthiglich.

Y y yy

Uno

Uno contextu, auf einmal ohne Nachlassung, daß nichts darzwischen kommt, so in Testamenten geschehen muß. L. hæredes palam. ff. de testament. §. sed cum Inst. eod.

Unum & idem, eines wie das andere, eben eins.

Vocabulum, ein Wort, ein Name.

Vocabilis, e, Stimmbar.

Vocare, iren, ruffen, beruffen, zu einem Dienst oder Amt.

Vocare in jus, ins Gericht fordern. citiren. L. 2. ff. si quis in jus vocat.

Vocatio, ein Beruf, zu einem Amt oder Dienst.

Vocations-Schreiben, sind Briefe, darinnen einer zu einem öffentlichen Amt oder Dienst beruffen wird.

Vociferatio, eine überlaute Stimm, dadurch man so wol seinen Schmerzen als auch seinen Verdruß anzeigt. L. 4. §. f. ff. de re militari.

Vogtlehen werden genannt, wann ein Herr einem ein Amt, Schloß oder Herrschaft einthut, dieselbigen zu regieren, zu beschützen und zu verwahren, und belehnet ihn damit auf ein Jahr oder länger: Wann nun dieselbe Zeit verlossen ist, so ist das Lehen aus, und mag der Herr dasselbige wieder zu sich nehmen, einen andern einthun, und ihm damit belehnen, wo ers dem ersten nicht länger lassen will. c. 1. de feud. Guard. & ibi Jacob. de Belvis.

Voigt oder Schutz-Lehn/Feudum advocatiz, sind, wann bey Belehnung einem die Voigthen oder Schutz über eine Kirche (Erbkisten & Voigten) oder weltliche Provinz, Gemeine oder Innung übergeben wird. Solche Schirm & Gerechtigkeit hat Chur-Pfalz über die Refler oder Kupffer-Schmiede, Krafft dessen keiner in einem gewissen Bezirk des Rheins, Elsaß und Francken dieses Handwerck treiben darff, er sey denn von denen Churfürstlichen hierzu verordneten Bedienten angenommen, und gegen Erle-

gung einiges Geldes eingeschrieben worden; überdiß müssen die Schutzverwandten des Lehn-Herrn Küche mit genugsamen Kupffer versorgen, und hat der Chur- & Fürst dieses Schutz-Recht in Francken der Zobelischen Familie zu einem Pfisterlehen übergeben. Befold. Thesaur. pract. voc. Reflerschutz. Also hat Chur- & Sachsen die Protection über die Trompeter, wiewol dieses darbey zu bemerken, daß es davon in specie nicht belehnet wird; Die von Offenburg haben dergleichen über die Töpffer oder Hafner. Hierbey ist aber wieder zu merken, daß nicht alle Schutz-Gerechtigkeit aus einem Lehn herrühre. Denn der Römische Kayser hat die Beschützung der ganzen Kirchen, und heist Obrister Voigt der Christenheit. vid. Limn. ad Capit. Caroli V. §. 1. p. m. 133. & de Jure Publ. L. 2. cap. 4. n. 95. seq. Struv. Synt. gm. Jur. Feud. p. m. 45. seq. Becmann. Not. Dignit. illustr. D. ff. 2. cap. 1. §. 7.

Volans, fliegend, sub sigillo volante, mit nicht geschlossenem Pette schafft.

Volubilis lingua, wird gesagt, wann einer wohl reden kan.

Volubilitas linguæ, die Geschwindigkeit im Reden, Hurtigkeit mit dem Maul.

Volumen, ein Buch, Bund Aeten &c.

Voluntarie, } mit Willen, freywillig, gern.

Voluntario, } mit Willen, freywillig, gern.

Voluntarius, a, um, willig, freywillig, gern.

Voluntaria confessio, freywillige Bekänntnuß.

Voluntaria jurisdictio, diejenige Jurisdiction, welche über solche exercirt wird, die damit zu frieden sind, und solches gern gestatten. L. 2. ff. de offic. proconf. & legat.

Voluntaria solutio, eine freywillige Bezahlung.

Voluntas, der Wille, die Meynung.

Voluntas signi & beneplaciti, wird genennt, wann einer was zum Schein thut, aber was anders damit will.

Voluntas ultima, der letzte Wille, es mag ein Testament, Codicill, Ubergabung auf dem Todesfall &c. seyn.

Volupta,

Voluptas, die Wollust. Ad voluptatem, zur Plaisir, Lust, Wollust.

Voluptuariz impensa, werden diejenigen Ausgaben genennet, so eine Sach nur zieren, die Früchte nicht vermehren, und die ohne Nutzen und auffer Noth, allein zur Wollust dienen, als Lust, Gärten, springende Wasser, Mahlereyen, &c. L. 1. in pr. L. 7. L. 9. L. 11. ff. de Impens. in res dot. L. 27. ff. de negot. gest. L. 79. ff. de V. S.

Vollworten, nach Sachsen-Recht ist vollworten so viel als confirmare, ratificare, bekräftigen, genehmhalten, als: Ein Urtheil vollworten. Wie vor Alters die Schöpffen an einem Gericht haben das Urtheil, so einer unter ihnen gefunden hat, vollworten müssen. vid. Landr. lib 2. art. 12. in glossa. So einer unter den Schöpffen, die Vollwortung eines Urtheils vor Alters das einer aus den Schöpffen gefunden hätte, widersprochen, und ein anders gefunden hat, so hat der obgelegen, der hernach seines Urtheils den meisten Beyfall erlanget. Landr. 1. 2. art. 12. in glossa.

Vomitus, das Brechen, Ereyen. Per vomitum, durch Brechen.

Votum, ein Gelübd, ist eine reiflich gethane, rechtmässige Verheissung gegen Gott, etwas zu thun oder zu lassen.

Votum solenne, ein solennes Gelübd, ist, welches öffentlich und solenniter geschicht, da eine äusserliche Solennität dazu adhibiret wird, dadurch das Gelübd zur Execution gebracht wird, als bey der Annehmung eines Ordens &c.

Votum simplex ist, welches ohne äusserliche Solennität, blos in dem Gemüth und Sinn geschiehet. c. unde voc. cap. 9. c. 23. X. de regular. c. 3. 4. 5. qui cler. vel. vovent.

Votum personale, ein persönlich Gelübd, ist, welches die Person allein anbetrifft, als das Gelübd eine Wallfarth zu thun.

Votum reale, ein reales Gelübd, dadurch eine äusserliche Sach versprochen wird &c. ein Gestifte in eine Kirch zu thun.

Votum mixtum, ist, welches beydes begreift und so wohl die Person anbetrifft, als auch etwas äusserliches verheisset. Z. E. wann jemand gelobet nach Rom zu wallfarthen, und daselbst etwas in der Peters-Kirche zu opffern.

Votum, welches sonst die Lateiner suffragium nennen, ist nichts anders als eine Stimme, dadurch man seinen Willen erkläret, was und wie man in der proponirten Sach sprechen oder verfahren soll.

Votum, heist auch eine Stimme auf dem Reichs-Tag, oder sonst in einer gemeinen Versammlung, daher sagt man die Vota colligiren, d. i. nachforschen, was eines jeden Meynung wegen des Vortrags seye, it. votum und Sessionem auf den Reichs-Tägen haben, i. e. Sitz und Stimme auf solchen haben.

Vota majora concludunt, was die meisten beschliessen und wollen, das muß gelten.

Votum castitatis, paupertatis & obedientia, das Gelübd der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams.

Vovere, iren, geloben, Gelübd thun.

Vox, die Stimme, ein Wort.

Upilio, ein Schaf-Hirt. L. 60. in f. ff. de Legat. 3. vulgo, upilio.

Urbane, höflich, manierlich.

Urbanitas, die Höflichkeit.

Urbaniciani ver urbanici milites, die Stadt-Guarnison, die Soldaten, so in der Stadt in Guarnison liegen. L. 35. §. 1. ff. ex quib. caus. major.

Urbanus, a, um, höflich aus der Stadt.

Urbs, die Stadt, heisset in Corpore Juris insgemein die Stadt Rom, §. 2. Inst. de J. N. G. & Civ. L. 147. ff. de Verb. Signif. Urbs regia aber heist in Constitutionibus Codicis die Stadt Constantinopolis, L. ult. C. de assessor. L. 12. C. de judiciis. L. 14. §. sane. C. de Sacros. Eccles. L. 25. C. de nuptiis. L. 25.

Y y y y z

C. de

C. de testam. l. 5. C. de his qui ad Eccles. confug. & passim alibi.

Urgens necessitas, die höchst-dringende Noth.

Urgens æs alienum, dringende Passiv - Schulden, die die Creditores mit Gewalt haben wollen.

Urgere, iren, treiben, antreiben, dringen, ein Ding starck anführen, seinen Beweis fortführen.

Urinam facere das Wasser lassen. L. quæritur. 14. §. 4. ff. de adult. edict.

Urinatores, Wassertäucher, die sich unter das Wasser begeben, und die in das Meer verschunckene Waaren heraus fischen. L. 2. §. 1. ff. ad Leg. Rhodiam de jact.

Urpheða, die Urphed, ist eine Art einer Caution da der aus dem Gefängnis Entlassene schwöret, daß er das, was ihm daselbst widerfahren ist, nicht rächen, auch wann er condemniret wird, dem Urtheil gehorsamen wolle; oder eine Urphed ist eine endliche Versicherung, welche fast alle Gefangene, wider die inquiriret wird, thun müssen, daß sie die erlittene Gefängnis, Tortur und Straffe, weder an der Obrigkeit, noch sonst jemanden nicht rächen, und die zuerkandte Straffe gutwillig ausstehen wollen. P. H. D. Art. 127. & 161. Volckmann. in art. not. p. 2. tit. 1. c. 13. n. 8. Steph. ad ordin. Crim. art. 20. n. 5. Wefenbec. in parat. C. de Satisfat. n. 6. in fin. Carpzov. in Pr. Crim. p. 3. qu. 127. n. 46. Es wird aber die Urphede verschiedentlich abgetheilet, als nemlich in Urphedam antiquam & novam, immediatam, mediatam, vel in specie sic dictam & simplicem, vel qualificatam & denique in juratam, vel fidejussoriam, vel pignoratitiam.

Urpheða antiqua, wird genennet, wann darinnen die Clausul: Daß sich der Gefangene mit Recht nicht rächen wolle, nicht anzutreffen ist.

Urpheða fidejussoria ist, welche durch tüchtige und legitime Bürgen geleistet wird.

Urpheða immediata ist, welche von dem Gefangengesessenen. Beklagten ohnmittelbar

selbst in eigener Person geleistet wird. arg. pr. & t. t. Inst. per quas person. cuique acquir. pr. 1. & t. t. Inst. per quas personas nob. oblig. acquir. l. 10. pr. de A. R. D.

Urpheða in specie, sic dicta s. simplex, ist, welche schlechterdings hin abgeleget wird, daß sich nemlich der Inhaftirte nicht rächen, noch die in Gefängnis erlittene Tortur, so er entweder mit Recht oder Unbilligkeit ausgestanden, nicht ahnden wolle, doch muß der Reu. ohne Straff erlassen werden.

Urpheða Judæorum, ein Urphed, so ein Jude leisten muß; Die Leipziger Formul ist diese: Ich schwöre bey dem Gott meiner Väter, Abraham, Isaac, und Jacob, der Himmel und Erden geschaffen, und das Gesetz Mosi auf dem Berge Sinai gegeben hat, einen rechten freywilligen, und unwidersprechlichen Uhrfrieden und End, meinem gnädigsten Herren, dem Churfürsten zu Sachsen 2c. E. E. Hochweisen Rath und Dero Stadt, Gerichte allhie zu Leipzig, allen ihren Bürgern, allen ihren Unterthanen, und allen denjenigen, die mich in die Haft und Gefängnis gebracht haben, dasselbe nicht zu rächen, weder an Herren, noch an Knechten, weder durch mich, noch durch niemand nicht. Ich verschwöre auch Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Sachsen ganzes Land, und Dero einverleibte Stifter die Zeit meines Lebens nicht mehr zu berühren. Ich verschwöre auch die Stadt Leipzig und E. E. Hochweisen Rathes Weichbild in die N. Jahr nicht zu betretten noch zu berühren. Den Uhrfrieden und End, den ich allhier schwöre, den will ich jederzeit fest und unverbrüchlich halten, so wahr mir Gott, der Gott meiner Väter, Abraham, Isaac und Jacob und sein heiliges Gesetz helffe.

Urpheða jurata ist, welcher durch ein solennes oder Corporal - Jurament geleistet wird.

Urpheða mediata ist, welche durch einen andern, und nicht den Inhaftirten selbst geleistet wird 3. E. durch den Stadtknecht, Hencker,

Henefer, der in des incarcerirten oder relaxirten Seel schwöret, wann nemlich er selbst die Urphed nicht leisten will. Carpzov. in Pr. Crim. p. 3. q. 130. n. 38. 40. & 41.

Urpheda nova, wird genennet, wann diese Clausul darinn zu finden: mit oder ohne Recht. Rutger Ruland. Decis Jur. Controv. qu. 52. Befold. in Thes. Pract. verb. urphed.

Urpheda pignoraticia, ist, welche durch Pfänder geleistet wird, und zwar in diesen zweyen Casibus: aus gerechten und approbirten Ur-sachen, und wegen der Furcht des Meyneyds bey verschiedenen Personen, die nicht also leicht zugelassen werden, um die Urphed abzuschwören, wann sie auch gleich wollen; weil keinem verboten ist, mit genugsamer und überflüssiger Caution die befürchtende Gefahr abzuwenden. arg. L. 17. C. de testam.

Urpheda qualificata. (welche ist ein solcher Eyd, daß er in Ewigkeit, oder binnen der bestimmten Zeit nicht wolle wiederkommen, und sich nimmermehr rächen, welche beede Clausuln in einer formul cumohrt, und dem Reo: zugleich injungirt werden) wird genennet, welche nicht nur geleistet wird, sich nicht zu rächen, so wohl wegen des Gefängnisses als der Tortur oder Folter, welche er ausgestanden, sondern auch, daß er seine ihm andichtete Straffe ausstehen wolle, als nemlich entweder die Landes-Verweisung, mit Ruthen Ausstreichung, Abhauung der Hand, Finger, den Bann oder andere Straffen, die das Leben nicht benehmen. arg. Const. Elector. 47. & 48. P. 4. Ord. Crim. Carl. V. art. 107. 108. it. 157. in f. verk. und zu dem allen. Carpzov. in Prax. Crim. p. 3. qu. 129. n. 41. Berlich. p. 4. Conclus. 71. n. 17.

Usburger, ein Usbürger, der anderwärts das Bürger-Recht erlanget, in dieser oder jener Stadt aber solches ebenfalls genommen, dergleichen ehemahls zu Straßburg gewesen seyn sollen. Schilter. J. J. P. P. 2. Tit. 19. p. m. 298.

Befold. Thes. pract. voc. Phalburgér, Usburger.

Unitate, Usitatus, a, um } gebräuchlich.

Ufo, ist ein bey Wechsel-Briefen gebräuchlicher Terminus, und begreiffet eine gewisse Zeit so dem Acceptanten zu Bezahlung des Wechsels Briefs dardurch gelassen wird, welche Zeit nach Beschaffenheit der Orter länger oder kürzer ist. Allhie (zu Nürnberg) bedeutet es 15. Tag, und wird der Tag daran die Acceptation geschehen ist, nicht mitgerechnet. vid. Nürnbergische Wechsel-Ordnung. §. vors ander.

½. Ufo, ist die Helffte des ganzen Ufo, oder 8. Tag ½. Ufo, 23. Tag, doppio Ufo, aber dreißig Tag d. Ordin. Cambial. Noric. §. vors ander.

Usucapere, iren, durch lange Besizung und Gebrauch etwas überkommen.

Usucapio: die Ersizung, Gewähre, Besizung, durch lange Zeit und Verjährung, ist eine Ad-jection, oder Erwerbung des Domini, über ein beweglich als unbewegliche Sache, welche man durch deren ruhigen auf eine gewisse in den Römischen Gesezen bestimmte und continuirte Zeit possedit hat. L. 3. ff. de Usucap. Sie muß aber geschehen 1) Bona fide, oder mit guten Glauben, das ist, der Ersizker muß meynen, es gebühre ihm der Besiz einer Sache; er muß auch 2) iustum titulum, oder eine rechtmäßige Erwerbungs-Ursach oder Ankunfft z. E. einen Kauff, eine Schenkung. 2c. anführen können 3) muß die Sache selbst non vitiosa, oder untadelhaft, und unverfangen, weder diebig, noch raubig, noch auch ihrer Natur nach, dem Commercio exempt oder unerwerblich seyn. 4) muß die Tradition oder Ubergab der Sache vorgegangen, und also der Ersizende in deren würclichen und zwar 5) eine gewisse Zeit hindurch in unterbrochenen Besiz seyn, worzu bey fahrender Haab drey Jahr, bey liegenden Gütern aber gegen Anwesende zehn, und gegen Abwesende zwanzig Jahr erfordert werden. Und pflegt man alle

Yy yy 3

diese

diese Requisite oder Zugehörde einer Erfizung in folgende Verse einzuschließen.

Non usucapies, nisi sint tibi talia quinque:

Iusta fides, Justus Titulus, Res non vitiosa,

Ut res Tradatur, Possessio continetur.

Usuræ, Bucher, ist alles, das einer mehr bedinget, denn er ausgeliehen hat, darum, wenn er auf 10000. fl. ausgeliehen Geldes mehr einen Gulden nehme, so wäre derselbe Gulden Bucher, c. usura. 14. q. 3. & in L. rogastri. §. si tibi Gl. ff. si cert. petat. Schurff. cens. 83. n. 4. cent. 3. & conf. 50. n. 7. verf. & sic cent. 2. Gail. Lib. 2. obf. 5. n. 4. Struv. Ex. 27. thef. 42. Item. Bucher, Zins, Interesse vom Capital, das man hinleihet, sind nichts anders als ein gewisses Geld, womit der Genuß des Capitals, welches dem Debitori vorgeschossen worden, von dem Creditore gleichsam estimiret wird, und dahero von jenem diesem in gleichmäßigen Geld, oder einer andern Sach ejusdem generis praktiret werden muß. Perez. C. Tit. de usur. §. 4. Struv. Exerc. 27. th. 42. ibique Müller. Carpz. Lib. 4. Resp. 50. n. 4.

Usuræ compensatoriæ, sind, welche wegen des Genusses von eines andern Geld, und des dar- aus ziehenden Nutzens, dessen der Darlehner entbehren muß, praktiret werden. L. 60. pr. ff. pro socio. L. 58. §. 6. ad Scutum Trebell. L. 4. C. de posit.

Usuræ lucratoriæ, sind, wo man bloß auf den Gewinn siehet, und dahero entweder das quantum der Zinsen, ultra modum extendiret, oder solche von armen Leuten, die solche zu zahlen incapable sind, fordert, welche dahero auch ein Bucher und in Canonibus, mordaces oder mordentes usuræ, beißende Zinse genennet werden. Conf. Exod. 22. 25. Levit. 25. Ezech. 18. 13. Recept. Imp. de An. 1567. §. neben Berathschlagung. Mindanus de Ma-

dat. Lib. 2. c. 72. n. 20. seqq. L. 10. §. 33. ff. mandat. Heig. P. 2. qu. 1. n. 77.

Usuræ punitoriæ, straffende Zinse sind, so nicht wegen eines Gewinns, sondern weil der Debitor mit der Zahlung nicht eingehalten, mithin gleichsam zur Straffe, welche die Gesetze selbst, oder von Gerichts wegen imponirt wird, exigiret, L. 17. §. si pupillo. ff. de usur. L. 40. ff. de reb. credit. Recept. Deputat. de An. 1600. §. So viel nun.

Usuræ trientales, waren bey denen Römern diejenige Zinse, welche jedes Monat den 300ten Theil von Capital austragen, und also jährlich 4. pro Cento machten, und in 300. Monathen oder 25. Jahren den Capital gleich kamen. Colleg. Argentor. de Usur. & Fruct. n. 17.

Usuræ quincunces, waren diejenige Zinse, da jährlich von 100. §. Interesse gegeben ward, und also die Zinse das Capital in 20. Jahren acquiriten. L. 7. §. 10. ff. de Adm. & peric. Tutor.

Usuræ semisses, sind Zinse, so bey einem jeden Monat dem 200ten Theil des Capitals gleich kommen, und jedes Jahr 6. pro Cento austragen, auch in 16. Jahren 8. Monathen dem Capital gleich kommen; es wird ihrer gedacht. L. 17. & L. 13. ff. de usur.

Usuræ centesimæ sind, welche in jedem Monat den 100. Theil des Capitals mithin jährlichen 12. pro Cento austragen, und in 8. Jahren 4. Monathen dem Capital gleich sind.

Usuræ unciales sind, wann jährlich von 100. fl. nur einer Zins gegeben wird, welcher Zins erst in 100. Jahren das Capital ausgleichet. Petr. Gregor. Tholof. Tr. de usur. Lib. 2. Cap. 6. n. 17.

Usuræ sextantes sind, wann jährlich 2. pro Cento gegeben werden, welche Zinse, in 50. Jahren dem Capital gleich kommen.

Usuræ quadrantæ, sind, wann jährlich 3. pro Cento gegeben werden, und in 30. Jahren 4. Monathen das Capital begreifen.

Usuræ septunces, sind, wann 7. von 100. ge- reicht werden, und in 14. Jahren beynah so hoch als das Capital anlaufen.

Usuræ

Usuræ besses, sind, wann jährlich 8. pro Cento gegeben, und also in 12. Jahren, 6. Monaten, so viel das Capital ausmachet, Zinse prästiret werden.

Usuræ dodrantes, sind, wann man neun pro Cento zahlen muß, wodurch in 11. Jahren und 1. Monat die Zinse so viel als das Capital austragen.

Usuræ dextantes, sind, wann jährlich 10. pro Cento gegeben werden, wodurch in 10 Jahren die Zinse dem Capital gleich kommen.

Usuræ decunces, sind, wann 11. pro Cento gegeben werden, wodurch das Capital in 9. Jahren und 1. Monath absolvirt wird. vid. Petr. Gregor. Tholosan. d. tr. de usur. Lib. 2. cap. 6. & Lauerbach. ad Tit. ff. de usur. allwo er ein Schema weist.

Usuræ ultra alterum tantum werden genennet, wann die nach und nach abgetragene Zinse, das Capital übersteigen. 3. E. Ich habe ein Capital von 300. fl. von jemand aufgenommen mit 5. zu verzinsen, und ich habe die Zinse über 20. Jahr entrichtet, so übersteigen die Zinse das Capital, und dieses wird hernach alterum tantum genennet. Novell. 121. cap. 1. L. 10. C. de usuris, ibique Brunnem.

Usuræ illegitimæ, unrechtmäßige Zinse, so wider die Geseze sind.

Usuræ illicitæ, verbottene Zinse, als so man 8. pro Cento fordert.

Usuræ licitæ, zulässige Zinse, heut zu Tag 5. pro Cento.

Usuræ prohibitæ, verbottene Zinse.

Usuræ usurarum, Zinse von Zinsen, Juden, Wucher, sonst Anatocismus genant, und sind nichts anders als eine jährliche Erneuerung und Renovation der Zinse, so nemlich die Zinse eines jeden Jahrs wiederum zum Capital geschlagen werden, und der Debitor davon Zinse bezahlen muß. Tholosan. de usur. Lib. 2. c. 3. n. 13.

Usuraria pecunia, Geld so auf Zinse ausgeliehen worden. L. 11. ff. de compensation.

Usurarius, ein Wucherer, der übermäßigen Zins von einem Schuldner nimmt.

Usurarius debitor, ein Schuldner, der Interesse von seiner Schuld bezahlen muß. L. 7. ff. de Usur.

Usurpare, iren, gebrauchen, vorenthalten, innen behalten.

Usurpatio, ist eine Unterbrechung oder Interruption der Usucapirung, oder eine Interpellation, daß die Unterbrechung der Besitz- und Verjährung geschehe. L. 2. ff. de usurpation. & usucap. ibique Gothofred.

Usurpatio civilis, ist, welche geschieht durch einen actum civilem, oder juridicum, zum Exempel, durch die Kriegs Befestigung. L. 26. C. de Rei vindic. dadurch des Usucapirenden Recht in Zweifel gezogen wird, welches auch auffer gerichtlichen, durch die Denunciation und Contradiction geschehen kan. L. 20. §. 11. L. 25. §. 7. ff. de petit. hæred. Oder wann der Herr des Guts dessen Besitzer durch angebrachte rechtliche Klage, oder auffer Gerichtliche Anspruch, Protestation &c. in seinen Besitz stöhret. L. 2. C. de Annal. except. L. 17. C. de Vindic. Wann anderst den usucapirenden die Sache nachgehends durch Richterlichen Spruch zuerkannt wird; dann so diß nicht geschieht, so ist die angestellte Klage etc. der gestörten Erbsch. und Verjährung unnachtheilig. vid. Hopp. in Comment. ad Inst. tit. de usucap.

Usurpatio naturalis, ist und wird genennet, wann sie durch ein natürliches factum, verrichtet wird, nemlich durch die Dejection aus der Possession, oder wann eine Sache weggenommen wird. L. 5. ff. de Usurpation. & usucap. L. 15. ff. de Acquir. poss. ingleichen durch den Mangel des Tituls ex post facto, oder aus Mangel der Possession oder des bonæ fidei. Brunnem. add. L. 5.

Usurpator, der einem seine Sache vorenthält.

Usurarius, der den schlechten Nutzen (nicht den Nieß- Brauch) einer Sache, deren Eigenthum einem andern zustehet, genießet oder hat.

Ufus,

Ulus, der nöthige Genuß der Gebrauch, schlechte Gebrauch, ist eine Gerechtigkeit eines andern Gut, nach Nothdurfft zu gebrauchen, (nicht aber zu nutzen,) unverlezt und ohne Verringerung derselben Substanz und Wesens. L. 1. cum Gloss. in verb. vendi ff. de usufr. Also wer z. E. von einem Garten den Gebrauch hat, der kan sich der Garten Früchte zu seiner Nothdurfft bedienen, nicht aber das übrige; noch kan solches Recht nicht r. r. faufft noch vermietet, oder umsonst überlassen werden. §. 1. Inst. de Usu & habitat. & L. plenum L. 14. §. de usufr. ff. eod.

Ulus verus, der wahrhaftige Gebrauch ist, welcher bestehet in eines andern Sache, die nicht durch den nothwendigen Gebrauch consumiret werden kan. arg. §. 2. Inst. de usufr. Schneid. ad tit. Inst. de usu & habitat. n. 6.

Ulus quasi, seu improprius, ist, welcher in Sachen so durch den Gebrauch consumiret werden, bestehet, z. Exempel in Geld, Getraid, Wein etc. und gegen geleisteter Caution zur täglichen Nothdurfft einem andern concedirt wird. arg. §. 2. Inst. de usufr. L. 7. ff. de usufr. ear. rer. quæ usu consum. Schneidw. ad Inst. Tit. de usu & habitat.

Ulus regularis ist, welcher nur zum täglichen Gebrauch und Nutzen constituirt ist, und keinem andern concedirt werden kan. L. 7. L. 12. L. 19. L. 21. ff. de usu & habitat.

Ulus irregularis, ist, welcher dergestalt vermachet ist, daß er wieder an einen andern kan transferiret werden. L. 14. L. 17. 22. ff. de usu & habitat.

Ulus plenus, ist, wann der völlige Gebrauch percipirt und constituirt wird. pr. & §. 1. Inst. de usufr.

Ulus minus plenus, ist, da nur ein Theil von eines andern Sachen, entweder per Conventionem, oder per Testamentum, verordnet, und zum Gebrauch überlassen wird. Zum Exempel, die Helffte, das Drittel etc. Brunne- mann. ad L. 19. ff. de usu & habitat.

Ulusfructuarius, der den Nießbrauch hat, oder deme das Recht zukommet eines andern Sach

ohnbeschadet deren Substanz zu gebrauchen, zu genieffen, und damit nach seinem Belieben zu schalten und zu walten.

Ulusfructus, die Nießnießung, der Nießbrauch, Fruchtnießung, bedeutet 1) das Recht seine Sache zu genieffen, welches mit der Proprietät verbunden, Kraft deren der Herr seine Sache nutzt und gebrauchet. Und dieser wird von denen DD. ususfructus casualis genannt, weil durch dessen Vereinigung mit der Proprietät ein völliges Dominium causirt oder constituirt wird. 2) Latè bedeutet es ein Recht, ein frembdes Gut zu nutzen, und solches auch unthutlich zu vindiciren, welches von denen DD. das utile Dominium genannt wird. In welchem Verstand das Lehen per Ususfructum beschrieben wird. 2. F. 23. 3) bedeutet es ein von der Proprietät ganz separirt, und unterschiedenes Recht, und weil es ein von der Proprietät separate Form hat, wird es Ususfructus formalis die vollständige Fruchtnießung der nießliche Gebrauch, Nutznießung genannt. Wo nun in denen LL. indefinitè des Ususfructus gedacht wird, ist der formalis zu verstehen. Und diß ist eine Species servitutis, der Ususfructus casualis aber nicht, weil niemand seine eigene Sach dienet. L. 4. si servit. pet. L. 25. de urb. præd. L. 58. de V. O. L. 6. pr. de Ususfructu ear. rer. Franzk. ad ff. Tit. de Usufr. n. 9. seq. Meyer ad Inst. tit. de Usufr. p. 413. & in Colleg. Argent. h. t. n. Brunn. ad L. 4 de Usufr. n. 1. Lauterb. d. t. §. 3. Es ist aber ein Nutznießung nichts anders, als ein Recht eines andern Sachen oder Güter zu genieffen, doch daß deren Substanz und Wesen in salvo bleibet.

Ulusfructus legatus, der durch Testament oder Codicill jemand vermachte Nießbrauch.

Ulusfructus verus, ist ein solcher Nießbrauch, da das Ding, dessen man genieffet, in seinem Wesen unverlezt bleibet, und durch den Nießbrauch nicht consumiret wird.

Ulusfructus quasi, ist ein solcher Nießbrauch, da man nach geleisteter Caution oder Bürgschaft

schafft das zum Nießbrauch verordnete Ding also gebrauchen kan, daß es abgenüßt und gar consumiret werde, jedoch daß hernach, wann der Nießbrauch aufhöret, solches mit so viel Geld, so viel es werth gewesen, bezahlet werde. §. 2. Inst. de usufr. L. 5. §. 1. & 2. L. 76. ff. de usufruct. ear. rer. quæ usu consumunt.

Utensilia bona, die Gerade. Suche oben unter dem Wort: Gerada.

Uter, ein Weinslauch, eine zusammengenähete Haut, darinn man Wein und Del truge. L. 3. ff. de tritic. vino, oleo legat.

Uti, gebrauchen.

Uti frui, den Nießbrauch haben.

Utilis, e, nützlich.

Utile tempus, wird diejenige Zeit genennet, die einem nicht lauffet, wann Fevertag einfallen, oder wann man nicht zu den Richter wegen dessen Abwesenheit zu kommen kan, und ist zweyerley Art, entweder utile continuu, das erst beschrieben worden, oder nur ratione initii, das einem Anfangs nicht fortlauffet, wann er es nicht weiß, nachmals aber stets fortlauffet, es mögen Ferien einfallen oder nicht.

Utiles actiones, werden diejenigen Actiones genennet, so aus Erklärung und Billigkeit des Gesetzes ihren Ursprung haben, und die wegen der Gleichheit der Ursachen gegeben werden. L. 5. C. de hæredit. vendit. L. 19. ff. de præscr. verb.

Utile Dominium, ist ein Recht eines frembdes Gut zu nutzen, und solches auch Utiliter zu vindiciren.

Utilis annus, suche oben: Annus utilis.

Utilia acceptiren, das nütliche oder vorträglliche vor bekant annehmen.

Utilitas, die Nutzbarkeit, Nutzung.

Utiliter, nützlich, utiliter acceptiren, vor bekant, annehmen, sich nützlich zueignen, zu Nutz machen.

Uva, eine Weintraube, L. ult. ff. de tritic. vino, oleo legat. uvæ crudæ, unzeitige Weintrauben. L. si servus servum. §. si clivam. ff. ad L. Aquiliam.

Uva, heist auch das Zäpflein am Schlund. L. 14. §. idem an ff. de ædilit. edict.

Vulgaris, e, gemein.

Vulgariter, gemeiniglich.

Vulgaris actio, eine gemeine, gebräuchliche, in denen Gesetzen gegebene Action. L. 1. ff. de Præscr. verb. L. 46. in f. ff. de hæred. institue. end.

Vulgaris persona, eine geringe schlechte Person. L. legitimos, ff. de legitim. tutor.

Vulgaris substitutio, suche Substitutio vulgaris.

Vulgaris uxor, eine gemeine, schlechte Stans des Frau, die doch Hausmutter ist. L. 13. §. 1. ff. ad L. Jul. de adulter.

Vulgata jura, die bekandte Rechte. Suche oben: Secundum vulgata.

Vulgo, gemeiniglich.

Vulgo quæsitus, ein solch Huren: Kind, da man nicht eigentlich weiß wer Vatter darzu ist, sie werden auch Spurii genennet. L. 19. ff. de statu hom. L. 4. in f. ff. de in jus vocat. L. 18. ff. de bon. libert. L. 5. §. 1. ff. de liber. L. 1. §. Sed & vulgo ff. de his, quæ ut indign. agnos. L. 16. §. penu. ff. de his, quæ ut indign. ff. ad municip. L. 8. ff. unde cognat. Cajus lib. 1. Instit. tit. 5. Modestinus thut die vulgo quæsitos also beschreiben: daß sie diejenigen seyn, so ihren Vatter nicht anzeigen können: oder die ihn zwar anzeigen können, allein nicht dürffen. L. 23. ff. de statu homin.

Vulgus, der gemeine Pöbel, gemeine Mann.

Vulneratio, die Verwundung.

Vulnerare,, verwunden.

Vulnerum inspectio, die Beschauung und Erforschung der Wunden, ob solche tödtlich, gefährlich, oder nicht.

Vulnus, eine Wunde.

Vulnera, Wunden, sind nach Sachsen-Recht dreyerley, als offene, Fleisch- und Kampffbare Wunden.

Offene Wunden seynd, die wegen der Weite, und der Schrammen sich auf beyden Seiten aufstun, und doch nicht gefährlich sind,

wie gemeiniglich thun die Wunden, die da gehauen werden.

Fleisch Wunden werden genannt, die da tieff und nicht weit seynd, und doch nicht Lähmniß bringen, sondern alleine das Fleisch dar durch verlegt wird, als gemeiniglich seyn die Wunden, die da gestochen werden.

Kampffbahre Wunden aber heissen, die ihrer Länge und Tieffe halber fählich seynd zum Leben, oder zum Lähmniß: darum daß solche im Kampff am meisten gehauen und gestochen werden, Glos. Weichbild. art. 81. Conrad Lag. in Comp. jur. civ. & Sax. Lib. 5. c. 12. de cognitione vulnerum. Chilian König in Pract. c. 138. Ob die Wunden tödtlich, müssen die Medici um Rath gefragt werden. per text. in c. significasti, c. 2. §. si quidem, de homicid. commun. Cc. text. in L. semel. C. de re milit. Lib. 14

Vulnus lethale eine solche Wunde, daran niemand oder doch gar selten genesen, und mit dem Leben davon kommen ist.

Vulnus non lethale, eine Wunde, die an und für sich selbst nicht tödtlich ist, obschon der Verwundete, wann andere Zufälle dazu kommen, daran sterben kan.

Vulva, die Gebähr-Mutter, der Uterus. L. 14. pr. ff. de ædilit. edict.

Uxor, das Ehe-Weib, so mit einem Mann rechtmässig getrauet ist.

Uxor iusta, ein Ehe-Weib, das mit einem Mann nach denen Gesezen getrauet ist. L. 31. ff. de ritu nuptiar.

Uxor iniusta, ein Ehe-Weib, welche wider das Verbot der Geseze mit jemanden in eine Ehe getretten.

W.

Wahl Tag / wird die Versammlung der Churfürsten in Röm. Reiche genennt, wenn sie an einem Ort zusammen kommen, um einen Kayser oder Römischen König zu erwählen.

Wahl Kayserliche / wird von denen Publicisten also beschrieben: daß sie sey diejenige solenne Handlung, in welcher die Churfürsten im Namen des sämtlichen Reichs, durch ihre Stimmen, eine geschickte Person zum Oberhaupte des Teutschen und Italiänischen Reichs wie auch der Stadt Rom, nach Anleitung der Grund-Geseze erwählen. Schwed. P. Spec. Sect. 1. c. 2. n. 1. Sie wird in die ordentliche (ordinariam) und außerordentliche (extraordinariam) eingetheilt, jene geschieht, wenn ein Kayser zu erwählen, diese aber, wenn ein Römischer König zum Reichs Nachfolger gemachet werden soll.

Wahl außerordentliche, siehe / König Römischer.

Wahl Capitulation, siehe, Capitulatio.

Waidstein / sind, welche die Viehtrieb, und Waidgangs-Gerechtigkeit, so einer Stadt oder Dorf gebühren, anzeigen.

Waidmannische Reden / die Personen zum Waidwerck gehörig genannt: Forstmeister, Jägermeister, Wildmeister, Büschmeister, Forstknecht, Wildschütz, Jäger-Knecht, Jäger- oder Hundes-Jungen. Und die so einen Hasen oder Fuchs, stiebend und stiehend Wildpret zu fahen haben, werden Reiß-Jäger genennt.

Die Hölzer werden geheissen: Forst, Wildbahn, Büsch, Gebürg, Nöhmen, Auen, und Wildfahren, Wildsulken, Löhler, Vorhölzer, welcher die Güter sind, so aussen an die Hölzer und Forst stoffen.

Die Garn und Neze nennet man: Wildseil, Wildgarn, Schweinseil, Neze- und Hasen-Garn, Hohe zu der Wehrplan, Halbzücher, Wehrtücher oder Lappen. Die Garn werden gerichtet, wiederum aufgehoben oder abgeworffen.

Die Hunde sind, Leit-Hunde mit grossen Nasen, suchen richtig, und sind arbeitfam. Jagd-Hunde, Hirschgerecht und richtig, beharren wohl und lang. Heshunde und Windspielegang und freudig. Blut- oder Spürhunde suchen wohl und beharren den Schweiß. Schlies